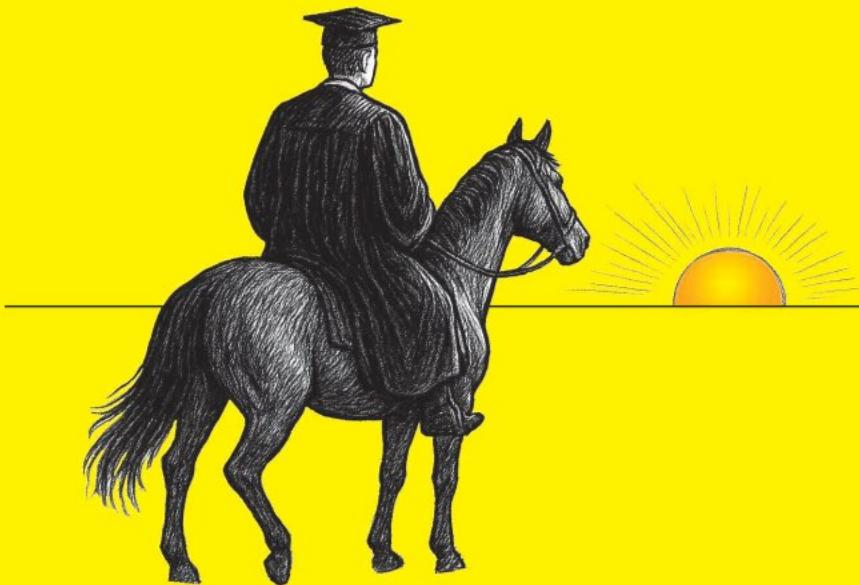




Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Landesverband Sachsen



**INFO 24
Dez. 25**

Einblick und Ausblick – Ein Inhaltsverzeichnis

Einblick und Ausblick – Ein Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL I – Anfänge

Richter beurteilen im gewaltengeteilten Staat

Supervision – Zeitverschwendungen oder Hilfe bei der Bewältigung der Arbeitssituation?

Und der Nachwuchs? –

Wie steht's in der juristischen Ausbildung?

Ein Urteil ist kein Kühschrank – Warum sich der richterliche Personalbedarf nur normativ bestimmen lässt, und warum Pebbsy aktuell auch seine Gleichverteilungsfunktion zu verlieren droht

Betreff: Beurteilungswesen der Richter und Staatsanwälte –
Stellungnahme der NRV

Tagebuch Gremienvertretung im Herbst 2025

KLARSTELLUNG

Ein Steckbrief

EDITORIAL II – Das Ende!?

RECHT und/ohne Macht – Das INFO als Rechenschaftsbericht

Was uns im nächsten INFO erwartet

Mitbestimmung beim digitalen Arbeitsplatz – Eine Programmschrift

Wie sollten wir uns fortbilden? Vorschläge der NRV

Ist aller Anfang schwer? Wie Anfängern der Einstieg gelingt –
Ein Erlebnisbericht über die ersten 100 Tage

Besoldungsrecht oder: Das lange Warten – Wie eine
verfassungskonforme Struktur richterlicher Besoldung aussehen sollte

Der offene Auftrag aus Art. 98 Abs. 3 GG – Zur ungenügenden
Emanzipation der Recht sprechenden Gewalt von der Exekutive

Um der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen:

Zu den Bedingungen, Richter:in zu werden – und zu bleiben

Anfänge

In diesen Jahren fangen so viele Juristinnen und Juristen in der Justiz an, wie seit den 90-ger Jahren nicht mehr. Der Generationenwandel erfasst die Justiz. Sie verjüngt sich. Wissen wandelt sich. In einer solchen Konstellation wurde in Schleswig-Holstein seinerzeit der Proberichterrat „erfunden“. Entsprechend der Auszubildendenvertretung im Personalvertretungsgesetz. Dieses Gremium stand in keinem Gesetz – es steht in keinem Gesetz. Aber ein Gremium, in dem Informationen ausgetauscht, Probleme erörtert, Meinungen gebildet, Fragen formuliert werden – bedarf das in einem demokratischen Staatswesen einer gesetzlichen Grundlage?

Es ist dann an den etablierten Strukturen, Impulse aufzunehmen, Fragen zu stellen und für weitere Information zu sorgen. Machen – machen müssen dies zunächst die Richterinnen und Richter auf Probe selbst.

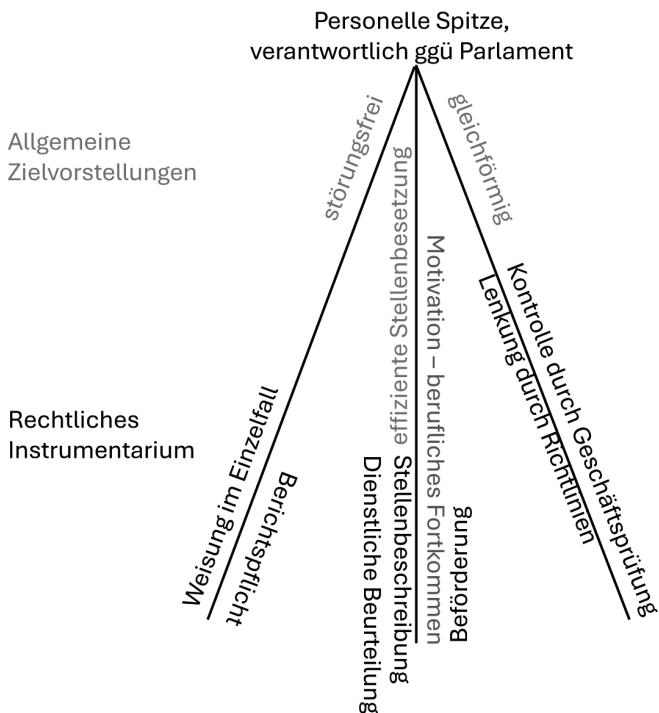
Der Landesrichterrat wird neu gewählt – er wird sich verjüngen. Ein Anfang, der es mit sich bringt, eingefahrene Gleise auf ihre Zielführung hin zu befragen. Jede/jeder tickt anders, und die Chemie einer Gruppe, das Selbstverständnis eines Teams, und die Wege und Mechanismen gelebter Mitbestimmung werden sich neu finden. Erfahrung kann erstarren – und ein unbefangener Neustart kann befreiend wirken.

Der permanente Anfang des technischen Fortschritts betritt eine neue Phase. Nachdem das Projekt der Umstellung der gesamten Justiz auf digitale Arbeits- und Speichermedien nahezu abgeschlossen ist, wird uns Digitalisierung als laufender Prozess begleiten. Bestehende Verfahren werden nach und nach ersetzt. Ob Sachsen mit der Umstellung des Textprogramms (BK-Text, dazu Tagebucheintrag vom 8. Oktober) oder aber mit dem gemeinsamen Fachverfahren beginnen wird, werden wir sehen. Jedenfalls werden wir künftig mit einer Vielzahl von Applikationen arbeiten, die teilweise auf bloßen Algorithmen beruhen, teilweise aber auch lernende Programme künstlicher Intelligenz verwenden. Und irgendwann wird die Entwicklung eines neuen Datenmanagementprogramms an Fahrt gewinnen, das nicht mehr am Papier klebt und dadurch so manche intelligente Nutzung digitaler Fähigkeiten im Ansatz verhindert hatte. Die digitale Technik schreitet fort – und wir mit ihr.

Eine Aufgabenkritik der Justiz? Die anstehende Aufgaben- und Organisationskritik könnte von der Justiz ernstgenommen werden. Welche Arbeit sehen Richterinnen und Richter als ihre Kernaufgabe und als gesellschaftlich wichtig und für eine auf gesellschaftlicher Akzeptanz beruhend-

den Rechtsprechung entscheidend an – und was lässt sich – auch gegen Widerstände anderer Lobbyisten – vielleicht streichen? Beispielsweise im Recht der Ordnungswidrigkeiten, dessen Relevanz vielleicht ins Verhältnis zu Strafverfahren gerückt werden sollte. Oder im Zivilrecht, das bisweilen von einer unkontrollierten maschinellen Schriftsatzproduktion beherrscht wird, oder sachangemessene Differenzierungen beispielsweise an das Erfordernis von Gutachten im Betreuungsrecht. Wenn wir gefragt würden, was uns wichtig erscheint, was würden wir sagen? Wir tun uns bisweilen schwer, miteinander und voneinander zu lernen. Und wenn wir anfingen, uns selbst zu organisieren? Wenn wir Konzepte entwickelten, die über die bisherigen, im Fortbildungsreferat des Justizministeriums entworfenen Ansätze weit hinaus gingen? Wäre das einen Versuch wert? Und wie fingen wir dies an?

Steuerungs-Hierarchie: spitz und steil



Richter beurteilen im gewaltengeteilten Staat

Zu den konstitutionellen und zu den funktionalen Anforderungen an ein Regelwerk zur dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern*

In den vergangenen zwei Jahren wurden in den meisten Ländern die Regelungen über Beurteilungen in den jeweiligen Richtergesetzen überarbeitet. Im Ergebnis wurden Richtlinien und/oder Verwaltungsvorschriften durch Rechtsverordnungen ersetzt und die Landesrichtergesetze um entsprechende Verordnungsermächtigungen ergänzt. Ein solches Regelungsinstrument wird zwar, so der Tenor dieses Aufsatzes, der Funktion gerecht, die dem Beurteilungswesen für die Steuerung der Exekutive zu kommt. Der Instanzenzug der Judikative erfüllt jedoch eine vollkommen andere Funktion. Die Regelungskompetenz für diesen Bereich ist im gewaltengeteilten Staat dem Parlament vorbehalten.

Anlass und Auslöser: Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Anlass für die forcierten Überlegungen der vergangenen zwei Jahre war eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). In Entscheidungen vom 21.12.2020¹ und vom 7.7.2021² hatte das BVerwG angekündigt, dass künftig einige grundlegende Entscheidungen in Bezug auf die Beurteilung von Richtern und von Beamten, die bisher in vielen Ländern lediglich verwaltungsintern, nämlich durch Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften geregelt worden waren, vom Gesetzgeber selbst getroffen werden müssten.³ Ausgelöst⁴ wurde diese Änderung der tradierten Rechtsprechung durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Einstellungshöchstaltersgrenzen

* Alternierend gegendert. Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag, gehalten auf einer Tagung der Fachgruppe Justizstrukturen und Gerichtsverfassung am 30.4.2022 zur Frage: Wie lassen sich Richter:innen dienstlich beurteilen?

¹ BVerwG, Beschl. v. 21.12.2020, DRiZ 2021, 340 f.

² BVerwG, Urt. v. 7.7.2021, BVerwGE 173, 81–101

³ Das BVerfG selbst hatte in kurz zuvor ergangenen Entscheidungen die Frage der rechtlichen Grundlage nicht problematisiert, vgl. Kammerbeschl. v. 23.3.2020, DRiZ 2020, 224–225, betreffend eine Allgemeine Verfügung „Dienstliche Beurteilung ...“ Brandenburgisches JMBI/05 und bzgl. der Beurteilungs-VV Rheinland-Pfalz Nichtannahmebeschluss vom 17.2.2017, NVwZ 2017, 1133–1135.

⁴ Die Überleitung erfolgte durch Urt. v. 17.9.2020, BVerwGE 169, 254–268, das die Regelbeurteilung eines Polizeikommissars aus NRW betraf und zu der Feststellung gelangte, dass NRW sein Beurteilungswesen inzwischen verfassungskonform geregelt habe.

im öffentlichen Dienst,⁵ die ihrerseits darauf verweist, dass sich Rechtsauffassungen ändern können.⁶

Der Entscheidung vom 21.12.2020 lag ein Konkurrentenstreitverfahren um die Besetzung einer Richterstelle zugrunde. Die Entscheidung des BVerfG zur Einstellungshöchstaltersgrenze betraf einen Beamten. Die weiteren Entscheidungen des BVerwG, in denen es um die rechtlichen Grundlagen von Beurteilungen ging, betrafen eine Kommunalbeamte⁷ und die Beurteilung eines Soldaten.⁸ Eine Differenzierung der Anforderungen, die an die gesetzliche Fundierung des Beurteilungswesens für Richter einerseits und für Beamten andererseits zu stellen sind, nimmt das BVerwG nicht vor. Die daraufhin von den Justizverwaltungen der Länder angestrengten Gesetzgebungsverfahren orientieren sich an dem vom BVerwG als hinreichend abgesegneten Muster.⁹

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage, ob dieser Gleichlauf den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Wesentlichkeitstheorie: Zur Verteilung der Gewalt im gewaltenteilten Rechtsstaat

Die Fragen, wer wen wann nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren dienstlich beurteilen sollte, vor allem aber jene, wer dies zu regeln hat, sind Fragen nach der Macht in ihrer Verteilung¹⁰ im gewaltenteilten Staat: In welchen Belangen darf sich die Exekutive eigenverantwortlich selbst regeln – in welchem Umfang gehört die Selbstregulation zur funktionsnotwendigen Kompetenz einer Verwaltung¹¹ – und welche

⁵ BVerfG, Beschl. v. 21.4.2015, BVerfGE 139, 19–64. Vgl. dazu auch den Kammerbeschl. v. 12.7.2019, NVwZ 2019, 1760–1762 zu den Anforderungen an die Beschränkung des Zugangs zu Leitungssämlern auf Probe bei altersbedingt fehlender Möglichkeit des erfolgreichen Abschlusses der Probezeit.

⁶ Die Entscheidung thematisiert unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des BVerwG vom 1.6.1995, BVerfGE 98, 324–334 (327) ausdrücklich das Erfordernis rechtlicher Neubewertungen.

⁷ BVerwG, Urt. v. 7.7.2021, a.a.O.

⁸ Zuletzt die Entscheidung des Wehrdienstsenates, Beschl. v. 29.8.2023, juris. Dazu Koch, jurisPR-BVerwG 6/24 Anm. 3.

⁹ So Vgl. statt vieler § 9 BbGRiG in der Fassung vom 17.12.2022, § 9 RiGBIn in der Fassung vom 13.11.2022, § 12 BremRiG in der Fassung vom 28.2.2023, § 5 LRIStAG Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.10.2022, § 6 SächsRiG in der Fassung vom 4.7.2023.

¹⁰ Dieser befremdlich wirkenden Wortwahl liegt die an Foucault anknüpfende Überzeugung zugrunde, dass Macht nur als Verhältnis denkbar ist und deshalb nur in ihrer Verteilung beschreibbar ist.

¹¹ Zum notwendigen Gestaltungsfreiraum der Verwaltung u.a. BVerfG, Urt. v. 14.7.1998, BVerfGE 98, 218–264 und zu einer vergleichbaren Konstellation des Insolvenzrichters BVerfG, Beschluss 23.5.2006, BVerfGE 116, 1–23.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind in einem demokratischen Rechtsstaat zwingend der Legislativen vorbehalten und somit unmittelbar vom Parlament selbst zu treffen und zu verantworten?

Das Bundesverfassungsgericht behandelt die Frage, welche inhaltlichen Regelungen durch welche Institution¹² und unter Beachtung welcher normativen Vorgaben in welchem Maß demokratisch legitimiert und rechtsstaatlich gebunden sein müssen, unter dem Topos der Wesentlichkeitstheorie. Zunächst in Bezug auf den Eingriff in Grundrechte zur Bestimmung des Umfangs des Vorbehals des Gesetzes entwickelt,¹³ kann diese Doktrin als Ausdruck eines ganz grundlegenden Prinzips der Adäquanz von Inhalt und Form verstanden werden, insofern die Form einer Regelung, wie sie insbesondere der hierarchischen Ebene ihrer Setzung entspricht, und die Bedeutung, die ihrem Regelungsinhalt zukommt, einander korrespondieren sollten.¹⁴ Die Wesentlichkeitstheorie lässt sich im Ergebnis dahingehend interpretieren, dass sich die jeweiligen Grenzen, die der Rechtsetzungskompetenz einer Institution gesetzt sind, aus einer Gesamtbetrachtung dreier Aspekte ergeben: Von entscheidender Bedeutung ist, welche Wirkung eine Regelung entfaltet, wobei der Intensität eines etwaigen Eingriffs in Grundfreiheiten bzw. -rechte in Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Zweitens ist von Relevanz, welche Funktion einer Regelung zukommt und welche Anforderungen sich aus dem Erfordernis ergeben, sie sich ändernden Bedingungen anpassen zu müssen. Und drittens können sich andersherum Anforderungen an die Normsetzung aus dem strukturellen Ordnungsgefüge der Verfassung in seinen stabilitätswahrenden Funktionen ergeben, also als Antwort auf die Frage, welche Funktion eine bestimmte Kompetenzregelung erfüllen soll.

Der Entscheidung des BVerfG lag die Frage zugrunde, ob es ausreicht, wenn das Höchstalter, bis zu dem die Begründung des Beamtenverhältnisses möglich ist, in einer verwaltungsinternen Richtlinie bestimmt wird. Das BVerfG sah darin eine Beschränkung des Zugangs zu einem Beruf und erklärte, dass ein unmittelbarer Eingriff in die nach Art. 12 Abs. 3 GG geschützte Freiheit der Berufsausübung gegeben sei, der nur durch Gesetz hätte erfolgen dürfen.

¹² Dazu gehören selbstredend auch Institutionen etwa der kommunalen oder der beruflichen Selbstverwaltung, vgl. dazu insbesondere BVerfG, Beschl. v. 9.5.1972, BVerfGE 33, 125–171, (Facharztbeschluss) und Beschl. v. 5.12.2002, BVerfGE 107, 59–103 (Lipperverband).

¹³ Vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977, BVerfGE 47, 46–85 (Sexualkundeunterricht) und zur Weiterentwicklung den Beschl. v. 8.8.1978, BVerfGE 49, 89–147 (Kalkar I).

¹⁴ Vgl. dazu nicht zuletzt BVerfG, Beschl. v. 21.4.2015, BVerfGE 139, 19–64.

Das BVerwG hat seine Forderung nach einer verstärkten Beachtung des Vorbehalts des Gesetzes auf die Grundrechtsrelevanz von Beurteilungen gestützt. Es hat aus der Entscheidung zur Einstellungshöchstaltersgrenze geschlussfolgert, dass es das Wesentlichkeitsprinzip gebiete, dass der Gesetzgeber zumindest die grundlegenden Entscheidungen im Beurteilungswesen möglichst einheitlich oder zumindest transparent selbst zu treffen hat. Nur so könne er zu einer gerechten Umsetzung des aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleiteten Bewerbungsverfahrensanspruchs gelangen.¹⁵ Die Frage, ob die rechtlichen Grundlagen dienstlicher Beurteilungen in allen Arten öffentlicher Dienstverhältnisse, im Beamtenverhältnis ebenso wie im Richteramt, für Soldatinnen ebenso wie für Inhaber einer Professur, in gleichem Umfang durch Parlamentsgesetze zu regeln sind, hat das BVerwG bislang nicht aufgeworfen – und dementsprechend auch nicht zu beantworten versucht.

Es hat sich allerdings auch nicht weiter mit der Frage befasst, welche Bedeutung der Beurteilung für das berufliche Fortkommen der jeweils Betroffenen zukommt, und welche Aufgaben und Funktionen das Beurteilungswesen im Kontext des jeweiligen Dienstverhältnisses erfüllt. Eine solche Auseinandersetzung wäre angezeigt gewesen. Denn die Ausgestaltung des Beurteilungswesens wirkt sich zwar auch auf etwaigen beruflichen Entwicklungschancen der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gebundenen Personen aus. Ihr kommt aber zugleich eine Funktion in dem im öffentlichen Interesse liegenden Ausleseprozess zu.¹⁶ Für das Beamtenverhältnis formuliert das BVerfG in ständiger Rechtsprechung in einem an die invisible hand erinnernden Duktus, dass diese beiden Aspekte, also der des Fortkommens des Bediensteten auf der einen und der Aspekt der dem staatlichen Wohl dienenden Bestenauslese auf der anderen Seite miteinander Hand in Hand gingen.¹⁷ Ob dies für das Richteramt in gleicher Weise gilt, bleibt offen.

¹⁵ Vgl. auch die Erläuterung der Rechtsprechung durch von der Weiden, Thür.VBI 2022, 29–34, Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dienstlichen Beurteilungen, und von der Weiden, jM 2021, 377–384. Vgl. dazu auch BVerfG, Beschl. v. 29.7.2003, BVerfGK 1, 292–298.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 16.12.2015, BVerfGE 141, 56–81 (Dienstpostenbündelung); 23.6.2016, NVwZ 2016, 59–61 m.w.N.

¹⁷ BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 9.8.2016, NVwZ 2017, 230–239: „Art 33 Abs 2 GG dient zum einen dem öffentlichen Interesse der bestmöglichen Besetzung im öffentlichen Dienst. Zum anderen trägt Art. 33 Abs. 2 GG dem berechtigten Interesse der Beamten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen dadurch Rechnung, dass er ein grundrechtsgleiches Recht auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl begründet (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch, vgl BVerfG, 16.12.2015, (Rn 31 ff).“

Zudem dürfte der Frage nach der normativen Grundlage der Beurteilungspraxis in der Konstellation einer unvollständigen Gewaltenteilung, in der die Verfassung die Zuständigkeit für die Beförderungen und für die ihr zugrundeliegenden Beurteilungen von Richterinnen und Richtern der Exekutive zuweist, eine besondere Bedeutung zukommen. Denn anders als bei dienstlichen Beurteilungen im Beamtenrecht, sind in Bezug auf die Regelung des richterlichen Beurteilungswesens nicht nur zwei, sondern alle drei Gewalten involviert.

Eine funktionale Rahmung: Gleichheit als Basis

Allem staatlichen Handeln, dem der Exekutive ebenso wie dem der Judikative, liegt im Rechtsstaat in der einen oder anderen Weise Gleichheit als die Basis einer Gerechtigkeit anstreben Rechtsordnung zugrunde. Denn es entspricht der inhaltlichen Funktion von Recht, die Maßstäbe der Gleichheit zu definieren (also insbesondere festzulegen, welche tatsächlichen Unterschiede von Relevanz sein sollen, und welche nicht) um Vergleichbarkeit überhaupt erst zu ermöglichen.

Auf der Ebene formaler Gleichheit, bildlich gesprochen in der Horizontalen, stellen sich – auch und nicht zuletzt der Justizverwaltung – Verteilungsaufgaben. Eine dieser Aufgaben ist die Frage nach einer gerechten Verteilung von Beschäftigten in der Fläche, also insbesondere, wer eine Stelle im Zentrum und wer eine solche in der Peripherie bekommt. Eine andere Aufgabe ist die Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die durch diese Verteilung zuständig werdenden Beschäftigten im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverteilung.¹⁸

Soweit indessen eine hierarchische Ordnung kreiert und solchermaßen in rechtlich verbindlicher Weise Ungleichheit definiert wird, stellt sich, quasi in der Vertikalen, die Aufgabe einer Personalauslese. So ist jede höhere Hierarchie-Ebene dadurch gekennzeichnet, dass sie gegenüber der darunter liegenden weniger Stellen umfasst. Dieser Zuspritzung entspricht eine Konzentration von Macht, nämlich eine höhere Tragweite der zu treffenden Entscheidungen, damit einhergehend eine größere Verantwortlichkeit, in aller Regel verbunden mit einem höheren Sozialprestige¹⁹ sowie – nach den hergebrachten (und damit aber auch reversiblen) Grundsätzen des Berufsbeamtentums – mit einer höheren Besoldung²⁰, und damit in der Regel²¹ mit einer höheren Attraktivität.

¹⁸ Zu diesen Verteilungsfragen s. Franzen, BJ 2014, 151–157 und 2015, 46–49: Richten nach Zahlen – Betrachtungen zur Steuerung durch und zur Erhebung von Fall-Zahlen.

¹⁹ Mit einem damit einhergehenden Anspruch auf eine entsprechende Amtsbezeichnung, vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.6.1974, BVerfGE 38, 1–22.

²⁰ Zu verfassungsrechtlichen Schranken der Änderung von Beamtenbezügen BVerfG, Beschl. v. 17.01.2012, BVerfGE 130, 52–75.

Auch und gerade das mit einem jeden Besetzungsverfahren einhergehende Verfahren der Personalauslese hat den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Er beansprucht bei allen zur Disposition stehenden Auswahlverfahren Geltung, sei es die Entscheidung durch das Los,²² durch eine Wahl und/oder durch eine Verwaltungsentscheidung auf Grundlage einer wie auch immer gearteten Eignungsprüfung – wobei die beiden letzteren Alternativen die beiden konträren Steuerungskonzepte verkörpern, die der westlichen Kultur geläufig sind.²³

Soweit die Personalauswahl im Rahmen einer Wahl durch diejenigen Personen getroffen werden soll, die von dieser Entscheidung mehr oder weniger stark betroffen sind, kommt der Gleichheitsgrundsatz zur Geltung, insofern es die allgemeinen Grundsätze des Demokratieprinzips gebieten, dass in formaler Gleichheit alle zu einer Abstimmung Berechtigten eine gleichwertige Stimme haben.²⁴ In Bezug auf die Besetzung richterlicher Stellen ist diese Möglichkeit einer Wahlentscheidung von Relevanz, weil das Grundgesetz in Bezug auf die Besetzung von Richterstellen das Verfahren der Wahl in ein Richteramt als Alternative und/oder Ergänzung zu der das Recht des öffentlichen Dienstes beherrschenden Bestenauslese ausdrücklich zulässt.²⁵

Soweit aber die Personalauswahl quasi von „oben“, also im Rahmen der das Recht des öffentlichen Dienstes beherrschenden Hierarchie erfolgt, definiert die Kriterientrias des Art. 33 Abs. 2 GG diejenigen Kriterien abschließend, die es erlauben und gebieten, vom allgemeinen Gleichheitsprinzip des Art. 3 Abs. 2 GG abzuweichen.

Steuerungs-Hierarchie und Instanzen-Hierarchie

Die drei Gewalten²⁶ im gewaltengeteilten Rechtsstaat sind in ganz unter-

²¹ Aktuell zu beobachtende Ausnahme: Die fehlende Bereitschaft, sich auf freie Stellen von Schuldirektoren/-rektoren zu bewerben.

²² Zu einer entsprechenden Justiz-Initiative in der Schweiz die Medienmitteilung des Bundesrates vom 20.8.2020 unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80126.html>

²³ Grundsätzlich zu den alternativen Möglichkeiten von Steuerungsmethoden Willke, Systemtheorie III: Steuerungstheorie / Grundzüge einer Theorie der Steuerung komplexer Sozialsysteme, 4. überarb. Aufl. 2014.

²⁴ Der Umgang mit Ungleichheit erfolgt insofern mit der Entscheidung über die Zusammensetzung eines etwa zur Wahl von Richtern berufenen Gremiums, nämlich in Hinblick auf die Repräsentation der in unterschiedlicher Art betroffenen Personengruppen, hier einerseits die Gruppe der Rechtsunterworfenen und andererseits die der Richterinnen.

²⁵ Zu den sich daraus ergebenden wechselseitigen Obliegenheiten der Mitwirkenden vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.9.2016, BVerfGE 143, 22–38.

²⁶ Das auf Montesquieu zurückgeföhrte Modell von drei Staatsgewalten ist nicht alterna-

schiedlichem Maße und in ganz unterschiedlicher Weise hierarchisch strukturiert. Dies wiederum hängt mit ihren ganz unterschiedlichen Funktionen zusammen.

So bildet das Parlament die formale Gleichheit der Wahlbürger, die durch die gewählten Abgeordneten repräsentiert werden, insofern ab, als sich alle Unterschiede in ihren Kompetenzen auf quantitative, nicht aber auf qualitative Unterschiede zurückführen lassen (müssen). In diesem Sinne sind alle Mitglieder eines demokratisch gewählten Gremiums gleich.²⁷ Demgegenüber weisen sowohl die Exekutive als auch die Judikative einen hierarchischen Aufbau auf – wenn auch in ganz unterschiedlicher Weise.

Die Steuerungs-Hierarchie der Exekutiven

Die Exekutive zeichnet sich dadurch aus, dass die Hierarchie wie in einer Pyramide in einer personellen Spitze ausläuft – einer Spitze, die einem demokratisch legitimierten Gremium gegenüber, in der Regel einem Parlament, für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben persönlich verantwortlich ist. Dabei hat die Verwaltung, abstrahierend betrachtet, drei grundlegenden Anforderungen zu genügen: Die öffentliche Verwaltung hat, der Basis der Rechtsordnung entsprechend, Rechtsgleichheit zu gewährleisten, sie hat etwaige Störungen zu bewältigen, und sie hat, den Anforderungen an Effizienz genügend, die ihr zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel effizient einzusetzen. Die Hierarchie, betrachtet als strukturelles Instrument, leistet – als strukturelle Voraussetzung der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Spitze – insofern dreierlei.

Erstens ermöglicht es der hierarchische Kompetenzaufbau, durch die Erteilung allgemeiner Weisungen (mit unterschiedlichen Bezeichnungen wie Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften), eine weitgehende Gleichbehandlung aller Rechtsunterworfenen umzusetzen – auch wo die Auslegung einer Gesetzesnorm mehrere Alternativen zulässt, oder dort, wo im ständigen Wandel der Verhältnisse neue Anwendungskonstellationen auftreten. Dieser Kompetenz korrespondiert eine entsprechende Kontrollpflicht bzw. -aufgabe, die in der Regel durch Geschäftsprüfungen umgesetzt wird.

Zweitens geht die Hierarchie in der Verwaltung einher mit der Kompetenz der jeweils Vorgesetzten und, durchgreifend, auch deren jeweiligen weiteren, mittelbar Vorgesetzten, im Einzelfall unmittelbar Weisungen zu

tivlos. Die Verteilung der Staatsgewalt lässt sich sinnvoll auch als Modell eines aus 4 Elementen bestehenden Regelkreises darstellen.

²⁷ Dazu ausführlich das Diätenurteil, BVerfG, Urt. v. 5.11.1975, BVerfGE 40, 296–352.

erteilen, um insbesondere auf etwaige Störungen reagieren zu können. Dieser Kompetenz korrespondiert in aller Regel eine Berichtspflicht gegenüber den Vorgesetzten im Falle entsprechender Störungen und Besonderheiten.

Und drittens verfügt Verwaltung über eine Personalhoheit, die es ihr erlaubt, im Rahmen der Personalverwaltung die zur Aufgabenerfüllung der Verwaltung vorgesehenen Stellen in optimaler Weise zu besetzen – unter Beachtung des Anspruchs auf Gleichbehandlung der insofern Betroffenen. Dazu gehört einerseits die Aufgabe, die zu besetzenden Stellen aufgabenadäquat zu beschreiben. Und andererseits sind die Beamteninnen und Beamten dienstlich zu beurteilen. Es sind die Dienstvorgesetzten, die die Stellen ausschreiben, und sie sind es, denen es obliegt zu beurteilen, ob und wie die Beamten diesen Aufgaben gewachsen sind.²⁸ Stellenausschreibung und dienstliche Beurteilung korrespondieren miteinander.²⁹

In diesem Kontext steht das Beurteilungswesen in Bezug auf Beamteninnen und Beamte: Es ist ein Instrument der Personalsteuerung. Die Möglichkeit des Aufstiegs stellt dabei einen wesentlichen Anreiz dar, um Ehrgeiz zu wecken und die persönliche Motivation zu steigern.

Steuerungshierarchien sind deshalb in aller Regel nicht nur spitz, sondern auch steil.

Die Instanzen-Hierarchie der Judikativen

Auch die Struktur der Judikativen ist bestimmt durch die Anforderung, dem Ideal der Rechtsgleichheit Genüge zu tun. Um Rechtsfrieden und

²⁸ Diese Konnexität kommt exemplarisch zum Ausdruck im Urteil des BVerwG vom 28.1.2016, NVwZ 2016, 1654–58: „Denn nur der für den Dienstherrn handelnde Vorgesetzte soll ein Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls vom Dienstherrn zu bestimmenden - fachlichen und persönlichen Anforderungen des Amtes und der Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehalteten Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu (stRspr, vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 5.9.2007, BVerfGK 12, 106 <109>; BVerwG, Urteile vom 26.6.1980, BVerwGE 60, 245 <246> und vom 17.9.2015).“ Bezeichnend ist auch, dass die in Bezug genommene Entscheidung des BVerfG v. 5.9.2007 (Versetzungsbewerber) einen Konkurrentenstreit betraf, vgl. dazu auch Fn. 34.

²⁹ So auch schon BVerwG, Urt. v. 26.6.1980, DÖD 1980, 224-26: „Nur der Dienstherr oder der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem erkennbaren Sinn der Regelungen über die dienstliche Beurteilung ... ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen des konkreten Amtes und der Laufbahn entspricht.“ So auch BVerfG stattgebender Kammerbeschl. v. 2.10.2007, BVerfGK 12, 265–272.

Rechtsicherheit herbeiführen zu können, muss auch die Rechtsprechung ein Verfahren der Vereinheitlichung vorsehen. Da sich Vereinheitlichung effektiv wohl nur in einer auf Einheit ausgerichteten, und insofern ihrem Wesen nach hierarchischen Struktur umsetzen lässt, bedarf es mit dem Instanzenzug auch in der Judikative einer solchen Struktur.³⁰

Allerdings steht der Prozess der Vereinheitlichung in der Judikative unter grundsätzlich anderen Ausgangsbedingungen als in der Exekutiven. Denn die funktionale Prämissen der Rechtsprechung ist ihre Unabhängigkeit: Die Unabhängigkeit eines jeden Richters von den an einem Fall Beteiligten, und institutionell die Unabhängigkeit als Staatsgewalt von den anderen, den Staat konstituierenden und jede Staatlichkeit im Inneren beherrschenden Machtverhältnissen. Deshalb ist Rechtsprechung, wie es das BVerfG einmal formuliert hat, konstitutionell uneinheitlich.³¹ Rechtsprechung ist solchermaßen der strukturelle Gegenentwurf zur Verwaltung.

Der Instanzenzug ist dementsprechend nicht auf eine einseitige Weisungskompetenz begründet, sondern auf eine gegenseitige Begründungsobliegenheit. Diese Obliegenheit, nämlich die jeweilige Entscheidung nicht nur gegenüber den Beteiligten eines Verfahrens, sondern im Streitfall zugleich auch im Instanzenzug begründen zu müssen, ist indirekt Art. 3 GG verpflichtet und hegt zudem die der Letztentscheidungskompetenz innenwohnende Willkürgefahr ein. Der Instanzenzug ermöglicht es, divergierende Rechtsprechung dadurch zu vereinheitlichen, dass ein diskursiver Austausch der unterschiedlichen Argumente herbeigeführt und gefördert wird. In diesem Prozess wird die dezentrale Rechtsprechung zentriert, neu sich stellende Fragen werden in den unterschiedlichen Konstellationen bearbeitet, dann aber in der einen oder anderen Richtung höchstrichterlich entschieden, ohne dass dadurch ein Prozess der immer wieder variierenden Argumentation im Rahmen wechselseitiger Begründungsobliegenheiten verhindert würde.

Zugleich gilt es, jegliche Art von Abhängigkeiten, da sie die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung gefährden, soweit irgend möglich zu vermeiden. Dies schließt nicht nur Weisungen als Mittel der Vereinheitlichung aus, sondern besagt darüber hinaus, dass es auch eine mehr oder weni-

³⁰ „Ein anderer Weg zur Aufhebung von Divergenzen ist die gemeinsame Diskussion, etwa in gemeinsamen Spruchköpfen, verbunden mit Abstimmungen.“

³¹ „Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich“ Beschl. v. 3.11.1992, BVerfGE 87, 273–282 (Erörterungsgebühr), unter Bezug auf Dürig in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 3 Rnr. 410, Lfg. 31.

ger indirekte Steuerung durch Lob und Tadel, durch Belohnung oder Bestrafung nach Möglichkeit strukturell zu vermeiden gilt. Dabei besteht das Funktionserfordernis der Unabhängigkeit auch gegenüber der Legislative. Die Rechtsprechung muss sich daher in seinem Ergebnis wechselseitig nur sich selbst – und den Betroffenen –, aber gerade nicht einem demokratisch gewählten Gremium gegenüber verantworten. Soweit eine Mehrheit im Parlament mit der Auslegung eines Gesetzes durch die Gerichte nicht einverstanden sein sollte, steht es dem Parlament frei, das Gesetz – in den Grenzen der Verfassung – in dem von ihm intendierten Sinne zu ändern. Gerade vor den Versuchen politischer Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung muss die Judikative dagegen höchste Stabilität gewährleisten. Eine abhängige Justiz kann – jedenfalls bezogen auf eine solche Abhängigkeit, ihre Aufgabe nicht voll erfüllen.

Da der Rechtsprechung eine personelle Verantwortlichkeit fremd ist, weist der Beförderungskegel, bildlich gesprochen, bezogen auf diese Funktion, keine Spitze auf, sondern endet mit einem Plateau. Da jede zu treffende Personalentscheidung, insbesondere aber die Auswahlentscheidung einer Beförderung, eine Abhängigkeit derjenigen erzeugt, die sich zur Wahl stellen von denjenigen, die diese zu treffen haben, ist dieser Beförderungskegel so flach wie möglich zu halten³² Zwingend notwendig dürften auf der Ebene der Länder zwei Instanzen sein, mit dem Bund als dritter Ebene. Der Instanzen-Kegel ist stumpf und flach.

Die Verwaltung in der Justiz

Dezentral in Gerichte als institutionell eigenständige Organisationseinheiten gegliedert, muss für jedes Gericht ungeachtet der Art seiner Bin nenorganisation ein bestimmtes Amt vorgesehen sein, das in einer hervorgehobenen Position die personelle Repräsentation dieses Gerichtes wahrnimmt. Als Verwaltungseinheit muss ein Gericht Entscheidungen treffen und Erklärungen abgeben können, die ihm zuzurechnen sind – wie in jeder anderen Verwaltung auch. Dieses Erfordernis besteht unabhängig davon, ob die jeweilige Institution, wie beispielsweise die Verwaltung eines Landtages oder des Bundestages oder die des Bundesverfassungsgerichts oder eines Landesbeauftragten für den Datenschutz oder eines Rechnungshofes unabhängig, oder aber, wie die Verwaltung der Gerichte, als abhängiger Teil einer Landesregierung organisiert ist. Diese beiden Funktionsbedingungen, also einerseits die rechtsvereinheitlichende Hierarchie des Instanzenzuges und andererseits die Notwendigkeit einer gerichtsinternen Verwaltung, erfordern es daher jeweils zwingend, dass auch in der Justiz bestimmte Entscheidungen der

³² In diesem Sinne insbesondere BVerfG, Beschl. v. 7.1.1981, BVerfGE 55, 372–397.

Personalauswahl getroffen werden müssen.³³ Funktional weit weniger notwendig ist dagegen die vom Gesetzgeber vorgesehene spruchkörperinterne Ranghierarchie. Entsprechend unklar ist das sich für diese Mischposition ergebende Anforderungsprofil.³⁴ So lässt sich für den Vorsitz eines Spruchkörpers ebenso wenig wie für alle anderen Richterämter ein auf einen konkreten Dienstposten zugeschnittenes Anforderungsprofil erstellen.

Das deutsche Justizsystem zeichnet sich dadurch aus, dass diese beiden ganz unterschiedlichen Strukturen, nämlich einerseits die Gliederung entsprechend der Rechtsprechung eigenen Instanzen-Hierarchie, und andererseits entsprechend der Exekutive entsprechenden Steuerungs-Hierarchie, ineinander verflochten sind. So wird durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG der in § 4 Abs. 1 DRiG einfachgesetzlich umgesetzte Grundsatz der personellen Inkompatibilität, also einer der beiden Momente der Gewaltenteilung, ausdrücklich aufgehoben. Das Gesetz sieht vor, dass dieselbe Person neben dem Richteramt auch eine Funktion in einer Gerichtsverwaltung ausübt, die der Exekutiven eines jeden Landes zugeordneten und in sie eingegliedert ist.

Das Differenzierungsgebot

Die dem deutschen Justizsystem eigene Verflechtung der beiden unterschiedlichen hierarchischen Strukturen umfasst das Beförderungswesen ebenso wie das ihr zugrundeliegende Beurteilungswesen. So erfolgt we-

³³ Zur „Hierarchie der Rechtsprechung und des Beförderungswesens“ siehe den zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsatz von Franzen unter diesem Titel.

³⁴ Diese unklare Einordnung findet ihren Niederschlag in BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5.9.2007, BVerfGK 12, 106–111: „Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens ist es Sache des Dienstherrn, festzulegen, welchen Eignungsmerkmalen er bei einer konkreten Stelle ein größeres, für die Besetzungsentscheidung ausschlaggebendes Gewicht beimisst. Dies bei der Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht mit Erwägungen zur sozialen Kompetenz und zur Führungskompetenz zu tun, stellt sich nicht als ermessensfehlerhaft dar, zumal nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg der Vorsprung des Beschwerdeführers im Bereich der Fachkompetenz nicht verkannt wurde, dieser jedoch nicht so groß sei, dass von einer unausgewogenen Entscheidung ausgegangen werden müsse. Dem Vorsitzenden Richter kommt aufgrund seiner Leitungsfunktion vermehrt die Aufgabe der Organisation, Delegation und auch der Mitarbeiterführung sowohl innerhalb der Kammer als auch als exponierter Vertreter der Kammer innerhalb des Gerichts zu. Hierbei verstärkte soziale Kompetenzen sowie Fähigkeiten im Bereich der Führungsverantwortung zu verlangen, kann grundsätzlich keinen Ermessensfehler des Dienstherrn begründen. Lediglich auf die Nachprüfung dieser Ermessenserwägungen beschränkten sich die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs. Dieser hat damit nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde gesetzt.“

der eine (klare) Trennung in zwei gesonderte Laufbahnkategorien, also in die eine „Laufbahn“, die sich auf den Instanzenzug beschränkt, und in eine andere, die sich auf die Leitungsaufgaben in den Verwaltungen der Gerichte bezieht. Einerseits sieht § 28 Abs. 2 DRIG zwingend vor, dass der Vorsitzende eines Gerichts Richter sein muss. Andererseits sind die formalen Beförderungsvoraussetzungen in den Ländern in der Regel in einer Rechtsverordnung niedergelegt, die oft einheitlich für alle Landesbeschäftigte gilt, und die dann durch die Innenministerin eines Landes erlassen wird.³⁵

Auch das Beurteilungswesen wird durchweg durch jenes Modell bestimmt, das der exekutiven Steuerungs-Hierarchie entspricht. Dies betrifft insbesondere die Frage der Zuständigkeit: Beurteilungen werden in der Justiz ungeachtet der Frage, ob lediglich eine spruchrichterliche Tätigkeit der Beurteilung unterliegt, oder ob (auch) die Erfüllung einer Leistungsfunktion zu beurteilen ist, in jedem Fall einheitlich nach dem Muster erstellt, das der Personalverantwortlichkeit in einer Verwaltung entspricht, also von der Gerichtsleitung. Rechtsprechung dagegen trifft Entscheidungen von Bedeutung in aller Regel in einem Gremium, sei dies eine Kammer oder ein Senat oder, soweit es um die gerichtsinterne Verteilung der richterlichen Geschäfte geht, also der einzigen originären Veraltungsaufgabe, die der Richterschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen ist, durch das Präsidium.

Nicht nur die Zuständigkeit für das Beurteilen ist auf die Verwaltungsspitze konzentriert, sondern auch die für die Beurteilungen maßgeblichen Kriterien werden, entsprechend der einer exekutiven Steuerungs-Hierarchie gemäßen Aufgabenzuweisung, durch die Verwaltungsspitze, also durch den Justizminister vorgegeben. Und insoweit, wie die Richtergesetze keine gesonderten Regelungen vorsehen, wird wie selbstverständlich auf die für die Beamten geltenden Regelungen zurückgegriffen. Etwa bei der Frage, wann von einer regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden kann.³⁶

Die Kollision zwischen der Maxime der richterlichen Unabhängigkeit auf der einen Seite und der Notwendigkeit, Richterinnen in ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung beurteilen zu müssen auf der anderen, wird in der Praxis der Gesetzgebung durch einen formalen Exclaimer

³⁵ Für Sachsen: § 3 SächsRiG sieht die Anwendung des Sächsischen Beamten gesetzes vor, das in §§ 15 ff. allgemeine Regelungen für Laufbahnen trifft, darunter in § 29 die Ermächtigung (des Innenministers) zum Erlass einer Laufbahnverordnung.

³⁶ Dazu Sächs. OVG, Beschl. v. 25.10.2021, SächsVBI 2022, 100–103.

gelöst, nämlich dadurch, dass die dienstliche Beurteilung eben diese Unabhängigkeit zu achten habe.³⁷ Weitergehende Konkretisierungen enthalten diese Vorgaben dagegen nicht. Die Frage, wie unter diesen Voraussetzungen insbesondere die Rechtskenntnisse eines Richters beurteilt werden sollen, ohne sich spätestens dann, wenn sie eine Plausibilisierung dieser Bewertung verlangt, um diese herumdrücken zu müssen, um nicht in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, bleibt offen.³⁸ Gerade eine solche Kollision inhaltlich auszustalten, weist die Wesentlichkeitstheorie als originäre Aufgabe dem Gesetzgeber zu.

Das Gleichbehandlungsprinzip gebietet es nicht nur, gleiches gleich, sondern gemäß dem ihm korrespondierenden Differenzierungsgebot wesentlich Ungleicher entsprechend unterschiedlich zu behandeln. Insofern dürfte der Gesetzgeber nicht nur in Umsetzung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, sondern auch, um dem Differenzierungsgebot Rechnung zu tragen gehalten sein, zwischen den beiden grundverschiedenen Beförderungsstrukturen zu unterscheiden.

Art. 98 Abs. 3 GG

Letztendlich fordert das Grundgesetz selbst, dass die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter selbständig und unabhängig von jenen Vorschriften zu regeln ist, die sich auf die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten beziehen.

Setzt das Grundgesetz den Grundsatz der Gewaltenteilung lediglich in Bezug auf die individuelle Gewaltenteilung um, nicht aber in Bezug auf eine auch institutionelle Unabhängigkeit der Staatsgewalten voneinander, indem die Judikative nach unserer Verfassung der Verwaltung durch die Exekutive unterstellt ist, verlangt diese Konstellation zur Wahrung der Unabhängigkeit nach einer extrem engen Einhegung jedweder der Justizverwaltung eingeräumten Steuerungsmöglichkeiten. Diesem Anspruch trägt nicht zuletzt der Gesetzgebungsaufrag des Art. 98 Abs. 3 GG Rechnung. Wobei die Kommentarliteratur, eher auf die Zufälligkeiten von Streitigkeiten als auf die Darstellung komplexer Zusammenhänge einer auszutarierenden Machtarchitektur ausgerichtet, auf den Grundsatz

³⁷ Entweder entsprechend § 26 Abs. 1 DRiG (z. B. § 9 Abs. 2 S.3 BbgRiG), oder wie in § 6 Abs. 2 S. 5 SächsRiG: Eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen ist unzulässig.

³⁸ Die Rechtsprechung negiert den Eingriffscharakter insofern, als sie von der Notwendigkeit einer entsprechenden Beurteilung ausgeht, vgl. etwa BGH, Urt. v. 10.12.1971, BGHZ 57, 344–350. Vgl. zur Vorlage der Rechtsmittelrückläufer BGH, Urt. v. 4.2.2015, MDR 2015, 919.

der Gewaltenteilung in diesem Zusammenhang in aller Regel nicht ausdrücklich eingeht und die Frage, ob die Exekutive zu eigener Normsetzung über die Judikative ermächtigt werden darf, durch ein Verweisungskarussell argument- und diskussionslos bejaht wird.³⁹

Seine Bedeutung erlangt Art. 98 Abs 3 GG auch und gerade in Bezug auf die Frage der dienstlichen Beurteilung von Richterinnen und Richtern. Die dienstliche Beurteilung ist im Kontext der recht weitgehenden justizablen Kontrolle, der das Besetzungsverfahren unterzogen wird, die einzige, aber eben auch eine effektive Steuerungsmöglichkeit, die es erlaubt, mittelbaren Einfluss auch auf Tendenzen der Rechtsprechung nehmen zu können. Insofern ist der immer wieder gern zitierte Ausspruch des ehedem Preußischen und Reichs-Justizministers Gerhard Adolf Leonhardt: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gern bereit, den Richtern ihre so genannte Unabhängigkeit zu konzedieren“ inzwischen zu modifizieren. Denn diejenigen treffen die Entscheidung, die beurteilen.

Im Rahmen der Kommentierung von Art. 98 Abs. 3 GG findet das Beurteilungswesen in aller Regel als eine der Regelung bedürftige Materie, anders als die Ausbildung und Befähigung, die Anstellung und Entlassung, die organ- und organisationsrechtliche Einordnung und die funktionelle Aufgabenzuweisung, die Grundsätze der Amtswahrnehmung und deren Ausübung, die Laufbahn und Beförderung und die anhand der einschlägigen Entscheidungen behandelten Besoldung noch nicht einmal Erwähnung.⁴⁰ Von der Rechtswissenschaft werden Fragen danach, wer wen auf welcher rechtlicher Grundlage beurteilt, nicht als problematisch wahrgenommen.

Fazit und Ausblick

Die Landesgesetzgeber haben den Anstoß, der von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätte ausgehen können, „erfolgreich“ abgefangen. Es wurden rechtliche Verhältnisse hergestellt, die den Jus-

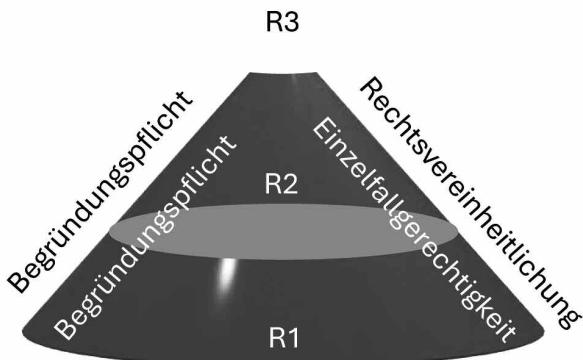
³⁹ In diesem Karussell gegenseitiger Verweisung sitzen u.a. Hillgruber in Dürig/Herzog/Scholz Lfg. 99 (2022) Art. 98 Rnr.22, Kment in Jarass/Pieroth, 18° 2024, Art. 98 Rnr.3, Detterbeck in Sachs, 9° 2021, Rnr. 5, Classen in v.Mangoldt/Klein/Starck, 7° 2018, Rnr. 7, Wassermann in Alternativkommentar 2° 1989 Rnr.21. Zurückhaltend Schulze-Fielitz in Dreier, 2018, Rnr. 25: „Für Verordnung wenig Raum“. Strikt ablehnend nur Meyer in v. Münch/Kunig 7° 2021 Art. 98.

⁴⁰ Einige Ausnahme, mit vernichtender Kritik an dem bestehenden Zustand Meyer, a.a.O. Rnr. 159 ff.

tizministerien einen maximalen Grad eigenmächtiger Steuerung einräumen. Denn selbst die Möglichkeiten minimaler Einflussnahme auf Regelungsinhalte, die in Bezug auf Verwaltungsvorschriften im Rahmen der richterlichen Mitbestimmung bestanden hatten, sind damit entfallen. Zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den entscheidenden Fragen der Beurteilung von Richtern waren die Landesparlamente nicht bereit. So war insbesondere die Frage, ob wirklich die „Dienstvorgesetzten“ dazu berufen sein sollten, Richter zu beurteilen – und nicht beispielsweise ein Gremium – kein Thema. Obwohl strukturelle Fragen in letzter Zeit vermehrt aufgeworfen wurden, ist dies an den Parlamenten und insbesondere an den Justizverwaltungen spurlos vorübergegangen.⁴¹ So wird es wohl tatsächlich der Zuhilfenahme des Bundesverfassungsgerichts bedürfen, um die grundlegende Änderung hergebrachter beamten-richterlicher Rechtsverhältnisse herbeizuführen, die das Grundgesetz seit 75 Jahren in Art. 98 Abs. 3 GG fordert.

Ruben Franzen in: BETRIFFT JUSTIZ 158, 2024 S. 280 ff

Die Instanzen-Hierarchie: stumpf und flach



Konstitutionelle Uneinheitlichkeit richterlicher Unabhängigkeit

⁴¹ Römer, BJ 2024, S. 157 und Fischer, LTO vom 16.8.2022 (<https://www.lto.de/recht/meinung/m/eine-frage-an-thomas-fischer-verdienen-richter-zu-wenig/> abgerufen am 13.4.2024).

Supervision – Zeitverschwendungen oder Hilfe bei der Bewältigung der Arbeitssituation?

Von Supervision hat wohl jeder schon mal gehört. Was sich jedoch genau dahinter verbirgt, wie das abläuft und genau funktioniert, wissen wohl die wenigsten.

Nunmehr hat das Ministerium Ende Juli mitgeteilt, dass für dieses Jahr noch Mittel für die Durchführung von Supervisionsterminen zur Verfügung stehen. Wir haben uns deshalb beim Amtsgericht Dippoldiswalde entschlossen, den Versuch zu starten und in eine Beratungssituation einzusteigen.

Die notwendigen administrativen Vorarbeiten verliefen sehr zügig. Als erstes muss man einen Supervisor oder eine Supervisorin finden, der/die den Anforderungen des Ministeriums genügt (die Supervisoren müssen eine Supervisionsausbildung besitzen und sollen grundsätzlich vom Berufsverband anerkannt sein). Das ist sehr einfach und dauert bei Nutzung von Google keine fünf Minuten. Es gibt in Dresden und wohl auch sonst überall in Sachsen genügend Supervisoren, die die entsprechenden Zertifikate besitzen.

Anschließend mussten die finanzielle Mittel beantragt werden, um die Veranstaltungen durchzuführen. Das ging sehr, sehr zügig. Schon wenige Tage nach Antragstellung gab es einen positiven Bescheid.

Von der Idee bis zur ersten Sitzung vergingen im Ergebnis kaum 2 Monate. Bei uns am Gericht führen wir nunmehr eine Gruppensupervision mit einer Supervisorin durch. Der erste Termin dauerte zwei Stunden und war sehr inhalts- und lehrreich.

Wie hat man sich den genauen Verlauf eines solchen Termines vorzustellen?

Ich werde nunmehr den Versuch unternehmen, unter Wahrung der Verschwiegenheit, welche selbstverständlich zwingend ist, ein wenig über den Verlauf aus meiner Sicht zu berichten.

Es ging im ersten Termin im Kern um den Beruf und das, was der Beruf mit uns macht.

Jeder von uns weiß, dass unsere Arbeit sehr anspruchsvoll ist. Es ist nicht nur die intellektuelle Herausforderung, nein wir sind auch emotional und als Mensch sehr intensiv in das Geschehen eingebunden. Jeder, der aufmerksam auf sich selbst schaut, merkt, dass die Fälle auch nach Feier-

abend und am Wochenende weiter in uns arbeiten. Häufig belasten uns Themen und wir kommen auch in der Freizeit nicht richtig zur Ruhe. Das gehört mit Sicherheit in einem gewissen Umfang zum Berufsbild dazu. Wichtig ist jedoch zu erkennen, was genau zu den Belastungen führt und wie man mit diesen Belastungen umgehen und sie bewältigen kann. Diese Be- und Überlastungssituationen können in Zusammenhang mit emotionalen Herausforderungen entstehen oder natürlich auch daran liegen, dass die Fülle der Arbeit zu einer permanenten Erschöpfung führt.

Was geschieht nunmehr im Rahmen einer Supervision? Nun, diese Themen können angesprochen und verbalisiert werden. Schon im Vorfeld beginnt ein Nachdenken darüber, wie es einem selbst im Beruf geht. Das Verbalisieren führt dann dazu, dass Themen und Fragestellungen, die wir schon die ganze Zeit mit uns herumtragen, plötzlich in Worte gefasst werden. Damit wird aus dem „Bauchgefühl“ plötzlich eine Botschaft.

Diese Botschaft ist für jeden selbst vielleicht anfangs etwas überraschend, wenn man sich eingestehst, dass man mit bestimmten Situationen schwer umgehen kann oder dass die Fähigkeit, bestimmte Situationen auszuhalten, auch nachlassen kann.

Im Rahmen einer Gruppe, in der die Supervision stattfindet, kann man sicher sein, dass aufmerksam zugehört wird und die Botschaft in der Gruppe bleibt. Gleichzeitig kann die Gruppe Bestätigung vermitteln, wenn klar wird, dass es den anderen genauso geht. Oder es entstehen Lösungsansätze, wenn die weiteren Teilnehmer für sich selbst erkennen, dass sie in ähnlichen Situationen stecken und idealerweise vielleicht schon Strategien zur Bewältigung entwickelt haben.

Was natürlich auch vorstellbar ist, dass die Rückfragen der anderen Teilnehmer dazu führen, dass man das eigene „Bauchgefühl“ präziser beschreiben muss. Auch dann entsteht Klarheit darüber, was einen selbst wirklich beschäftigt.

Ich hatte bislang keine Erfahrung mit Gruppensupervision und war sehr gespannt, wie das so genau abläuft. Nach unserem ersten Termin kann ich sagen, dass der Austausch mit den Kollegen, die teilgenommen haben, sehr befriedigend sein kann. Man merkt, dass vieles von dem, was uns der Beruf an Lasten und mühevollen Stunden auferlegt, bei den anderen genauso ein Thema ist. Das hilft sehr, da man zum einen erkennt, dass die Bewältigung der Lasten nicht nur einem selbst manchmal unzureichend gelingt, sondern dass es anderen auch so geht. Im Idealfall hat

der andere schon Strategien, mit diesen Problemen besser umzugehen, und kann einem dann mit dieser Erfahrung weiterhelfen, um selbst Strategien zu entwickeln.

Manch einer wird sich fragen, was macht denn eigentlich die Person, die als Supervisor oder Supervisorin die Veranstaltung anleitet. Nun, diese Person hat die Aufgabe, das Gespräch zu moderieren und dafür zu sorgen, dass man sich nicht in Einzelheiten verliert oder im Anekdotenhaften stecken bleibt. Der Supervisor sorgt dafür, dass die Beschreibung der Problemlagen nicht an irgendwelchen Details hängen bleibt und dass schließlich eine Öffnung im Hinblick auf eine mögliche Lösung der Probleme erfolgt. Er sorgt natürlich auch dafür, dass jeder angemessen zu Wort kommt.

Ich kann die Eingangsfrage jedenfalls nur dahingehend beantworten, dass Supervision keine Zeitverschwendug ist, sondern eine Chance, berufliche Problemlagen besser in den Griff zu bekommen.

Wir sollen uns ja als Richterinnen und Richter immer wieder aufs Neue mit aller Kraft des Verstandes und auch mit Empathie unseren Fällen widmen. Wenn man, wie ich, schon länger dabei ist, merkt man, dass die Kraft und auch die Fähigkeit zu Empathie im Laufe der Jahre auch mal nachlassen kann. Es gibt so viele Gründe, gefrustet zu sein, erschöpft zu sein oder einfach nicht mehr zu können.

Aus meiner Sicht ist eine Gruppensupervision eine tolle Möglichkeit, um sein Verhältnis zum Beruf neu zu beleuchten, Schwierigkeiten zu erkennen und diese im Idealfall zu beheben.

Es ist deshalb jeder aufgefordert, in seinem kollegialen Umfeld nachzufragen, wer bereit ist, diese Chance wahrzunehmen. Wie gesagt, die verwaltungsmäßige Abwicklung geht ganz leicht von der Hand.

Im Rahmen eines Beratungsprozesses wird man pro Jahr zirka acht Termine durchführen, die im Regelfall zirka zwei Stunden dauern. Nach meiner Erfahrung ist das eine sehr sinnvoll investierte Zeit, um Kraft zu tanken und mit neuer Energie in den Arbeitsalltag zu gehen.

Deshalb: einfach ausprobieren!

RiAG Xaver Seitz, Amtsgericht Dippoldiswalde,
Mitglied des Landesrichterrates

Und der Nachwuchs? Wie steht's in der juristischen Ausbildung?

Nach zehn – etwas ruhigeren – Jahren als Richter am Oberlandesgericht leite ich seit August 2022 das Referat II.1 im SMJusDEG/SMJus, das für die juristische Ausbildung in Sachsen zuständig ist, gleichzeitig bin ich Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamts und damit für die Organisation und die Durchführung der Staatsprüfungen verantwortlich. Zeit für eine kleine Bestandsaufnahme der sich – trotz aller Unkenrufe – doch ständig verändernden juristischen Ausbildung in Sachsen und in Deutschland insgesamt.

Masse, Masse

Die Anzahl der Teilnehmer/innen hat in Sachsen sowohl in der Staatlichen Pflichtfach- (StPP) als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (ZJS) 2025 einen Höchststand erreicht. Während in der StPP im Juni 2024 noch rund 250 Studierende am schriftlichen Teil der StPP in Leipzig teilgenommen hatten, waren es im Juni 2025 bereits 350. Im Vorbereitungsdienst sieht es nicht viel anderes aus: Das OLG kann maximal rund 180 Referendarinnen und Referendarinnen ausbilden und musste zum Einstellungstermin 1. November 2025 – erstmals – ein Nachrückverfahren durchführen sowie eine Warteliste einrichten, wie sie es in den meisten anderen Bundesländern auch gibt, weil auf die freien Stellen rund 290 Bewerber/innen drängten. Das ist angesichts des erheblichen Bedarfs an jungen Juristinnen und Juristen einerseits erfreulich, zeugt es doch von der Attraktivität der Ausbildung, insbesondere des sächsischen Referendariats (bundesweit höchste Ausbildungsvergütung, umfangreicher examensvorbereitender Unterricht, Crash-Kurse im Landesrecht, E-Klausur u.a.), andererseits müssen die angehenden Juristinnen und Juristen auch in Arbeitsgemeinschaften gut ausgebildet und am Ende geprüft werden. Dafür braucht man deutlich mehr AG-Leiter/innen und Prüfer/innen aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und Verwaltung als in früheren Jahren, größere Prüfungsräume und es bedeutet – nicht zu vergessen – deutlich mehr Arbeit im Justizprüfungsamt bei gleichbleibendem Personalbestand, der im Vergleich zu anderen Justizprüfungsämtern deutlich unterdurchschnittlich ist. Angesichts der – anders als an vielen anderen Universitäten – ebenfalls gestiegenen Studierendenzahlen an der (einzigsten sächsischen) juristischen Fakultät in Leipzig – sie hat zuletzt rund 800 Erstsemester aufgenommen und ist nach Münster und München mittlerweile die drittgrößte juristische Fakultät Deutschlands – erwarten wir auch in den nächsten Jahren gleichbleibend hohe Zahlen in Ausbildung und Prüfung.

Merke: Wer „Mehr juristischen Nachwuchs!“ ruft, muss auch „Mehr Ausbildung und Prüfung!“ mitdenken und dafür entsprechend mehr Personal und Geld bereitstellen. Das gilt nicht nur für die Justiz, sondern auch für die Anwaltschaft und die Verwaltung. (Kleiner Werbeblock: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meldet Euch bei uns als Prüferinnen und Prüfer: Wir und vor allem der juristische Nachwuchs brauchen Euch!).

Digitalisierung: Läuft!

In den letzten vier Jahren hat die Digitalisierung – wie in anderen Bereichen der Justiz – massiv Einzug ins Prüfungsgeschäft gehalten. So bieten wir seit 2021 die elektronische Klausur in der ZJS mit einem elektronischen Probeexamen im durch das OLG organisierten Vorbereitungsdienst an, seit Februar 2024 gibt es die E-Klausur auch in der StPP. Fast alle nehmen das Angebot an: In der ZJS schrieben zuletzt sämtliche Teilnehmer/innen elektronisch, in der StPP waren es rund 96%. Die Prüfungsteilnehmer/innen nutzen die Möglichkeit aber nicht nur, sondern bewerten die E-Klausur auch fast durchweg positiv. Großer Vorteil für die Prüfer/innen: Man kann alle Klausuren gut lesen, ohne viel Zeit mit der Entzifferung von „Sauklauen“ zu verbringen.

Ein Wermutstropfen sind die erheblichen Kosten für den technischen Dienstleister, der dafür sorgen muss, dass technische Störungen in den Prüfungsräumen unverzüglich behoben und – wenn nötig – Notebooks sofort ausgetauscht werden. Außerdem müssen die Prüfungsräume den technischen Anforderungen genügen. Für das Prüfungsamt ist die E-Klausur darüber hinaus derzeit noch mit Mehrarbeit aufgrund eines Medienbruchs verbunden: Die elektronisch als PDF-Dokumente vorliegenden Klausuren werden noch ausgedruckt und per Kurier oder Post an die Prüfer/innen verschickt. Auch das wird sich aber bald ändern: Ende Oktober haben wir den Zuschlag im Vergabeverfahren E-Korrektur erteilt. Im kommenden ZJS-Durchgang werden wir die elektronische Korrektur der Klausuren mit freiwilligen Prüfer/innen pilotieren und dann hoffentlich flächendeckend einführen. Der Medienbruch und die Postversandzeiten werden dadurch wegfallen und auch die Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle des LJPA weiter entlastet werden. Um die Arbeitsabläufe weiter zu optimieren, haben wir zudem das Projekt "Digitales Justizprüfungsamt" aufgesetzt. Im Vorbereitungsdienst kommt eine Lernplattform zum Einsatz, die Referendarinnen und Referendare werden außerdem nach und nach mit Dienstlaptops und Justizkennungen sowie dienstlichen E-Mail-Adressen ausgestattet. Länderübergreifend diskutieren wir in einer eigenen Arbeitsgruppe Themen rund um die Digitalisierung in Ausbildung und Prüfung, beispielsweise, ob und in welchen Umfang der Einsatz von digitalen Gesetzen und Kommentaren oder

von KI sinnvoll wäre bzw. ob und wenn ja, wie sich die universitären und staatlichen Prüfungen an die neuen Möglichkeiten und den damit verbundenen Chancen und Gefahren anpassen müssen.

Juristische Ausbildung – semper reformanda

Vielen ist die sehr gehypte „Studie“ (besser: Umfrage) der Initiative iur.reform e. V. aus dem Jahr 2023 sicher noch in Erinnerung. Darin sind zahlreiche, heterogene und teilweise auch widersprüchliche Forderungen und Vorschläge aus den letzten Jahrzehnten dazu zusammengefasst, wie man die juristische Ausbildung positiv verändern könnte. Die Teilnehmer/innen der Umfrage sollten abstimmen, was sie wichtig oder weniger wichtig finden; leider wurden Mehrfachabstimmungen dabei nicht verhindert, so dass die Aussagekraft der Umfrage umstritten ist. Die meisten Vorschläge sind nicht neu, einige (z.B. die E-Klausur und der integrierte Bachelor) sind zumindest in Sachsen und auch in anderen Bundesländern bereits umgesetzt.

Die Justizverwaltungen und -prüfungsämter ignorieren die immer wieder aufflackernde Reformdebatte nicht; im Gegenteil: Nicht nur hat der Koordinierungsausschuss Juristische Ausbildung der JuMiKo (KoA) in den letzten Jahren mehrfach bundesweit abgestimmte Verbesserungen der Ausbildung und der Prüfungen initiiert, wie zum Beispiel eine erhebliche Verringerung des Prüfungsstoffs, sondern ist auch ständig im Gespräch mit den maßgeblichen anderen Playern, wie dem Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaft (BRF) als Vertreter der Studierenden und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT) als Vertreter der Hochschullehrenden. Aufgrund eines durch den KoA vorgeschlagenen Beschlusses der JuMiKo vom 5./6. Juni 2024 wurde zusammen mit diesen beiden Verbänden die Arbeitsgruppe „Juristin und Jurist der Zukunft“ ins Leben gerufen, welche Empfehlungen eines KoA-Berichts mit demselben Titel aufgreift und derzeit darüber berät, welche Veränderungen insbesondere im Hinblick auf die juristische Methodik und die unbestreitbar hohe psychische (und physische) Belastung sinnvoll sein könnten, um die Kompetenz sowie die Resilienz der Studierenden und Referendarinnen und Referendare zu stärken. Die Arbeitsgruppe plant, ihren Abschlussbericht der JuMiKo Ende 2026 vorzustellen.

Für den erwähnten JuMiKo-Beschluss haben die Justizminister/innen und der KoA übrigens einen erheblichen Shitstorm geerntet, vor allem deshalb, weil er – verkürzt – so dargestellt wurde, als sähe man überhaupt keinen Reformbedarf in der juristischen Ausbildung. Liest man den Beschluss und seine Begründung aber genauer, erkennt man, dass lediglich kein *grundlegender* Reformbedarf festgestellt wurde, was bedeutet,

dass an den auch im internationalen Vergleich bewährten drei Grundprinzipien Zweistufigkeit der Ausbildung mit staatlich finanziertem Vorbereitungsdienst, Ausbildung zum/zur Einheitsjurist/in, Abschluss durch Staatsprüfungen nicht gerüttelt werden soll, über andere Reformvorschläge aber selbstverständlich diskutiert werden kann und sollte.

Fazit

Juristische Ausbildung ist und bleibt spannend und wichtig, gerade jetzt, wo der Rechtstaat und eine ohne Ansehen der Person arbeitende, kritische Justiz nicht nur in anderen Ländern, sondern auch bei uns zunehmend in Frage gestellt werden. Dazu bedarf es engagierter Hochschullehrer/innen und Ausbilder/innen aus Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung, die nicht nur das notwendige juristische Handwerkszeug vermitteln, sondern Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht auch in Auseinandersetzung mit früherem Justizunrecht lehren (siehe § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG). Es braucht aber auch fähige Prüfer/innen, die den Prüfungsteilnehmer/innen nicht nur kritisch, sondern auch mit dem nötigen Verständnis und Empathie begegnen. Im Vergleich zu den Zeiten meiner eigenen Examina (1994/1996) hat sich da schon viel zum Positiven verändert, nicht nur bei der Durchschnittsnote in der mündlichen Prüfung, die sich in Sachsen in der ZJS von 6,5 im Jahr 1997 auf fast 10 Punkte im Jahr 2024 verbessert hat.

Wenn ich die vielen, nicht nur juristisch guten jungen Kolleginnen und Kollegen sehe, mit denen ich jeden Tag zusammenarbeiten darf, glaube ich, dass wir trotz allem Gemecker über die juristische Ausbildung, die sich angeblich seit 200 Jahren nicht verändert habe, auf dem richtigen Weg sind.

Ministerialrat Achim Kreft, Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Ein Urteil ist kein Kühlschrank

Warum sich der richterliche Personalbedarf nur normativ bestimmen lässt,
und warum Pebbsy aktuell auch seine Gleichverteilungsfunktion zu verlieren droht

A Hoffnung – und Enttäuschung

Mit der flächendeckenden Einführung der elektronischen Verfahrensakte erfahren wir eine Mehrbelastung. Wir hoffen darauf, dass die Pebbsy-Erhebung 2027 einen Mehrbedarf an Justizstellen ausweisen werde.

Meine erste These: Wir werden enttäuscht werden. Wir müssen enttäuscht werden, weil die uns zur Verfügung stehende Zeit immer schon in die Art und Weise unserer Fallbearbeitung einfließt, und weil die Erhebungsmethode es nicht zulässt, dass ein Mehrbedarf erkennbar wird. Wie soll der sich denn bemerkbar machen?

Die zweite These: Das Personal-Berechnungs-System wird selbst diejenige Funktion verlieren, die es – über eine Pseudo-Legitimation gegenüber den Haushältern hinaus – bislang einigermaßen brauchbar erfüllt hat, nämlich Maßstäbe für eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit bereitzustellen. Und dies liegt in erster Linie an der Umstellung auf die elektronische Verfahrensakte.

B Eine Fundamentalkritik

Pebbsy ist in mehrfacher Hinsicht methodisch ungeeignet, um als Grundlage der Berechnung des Personalbedarfs in der Justiz zu dienen:

Erstens: Die gewählte Methode missachtet den kategorialen Unterschied zwischen Sein und Sollen.

Bei der durch Selbstaufschreibung gemessenen durchschnittlichen Bearbeitungszeit/Fall handelt es sich um einen Ist-Wert.

Die Angabe eines Personalbedarfs ist in doppelter Hinsicht ein Soll-Wert. Einerseits ist der in die Berechnung des Bedarfs einfließende Faktor der Bearbeitungszeit/Fall in dieser Funktion ein Soll-Wert, und andererseits ist das Produkt aus der Fallzahl und der Bearbeitungszeit/Fall ein Soll-Wert – dem die Zahl der voll arbeitenden Richterinnen und Richtern entsprechen kann – aber nicht muss.

Entscheidend ist, dass die für eine dem richterlichen Anspruch genügende Bearbeitungszeit nicht mit dem gemessenen Zeiteinsatz gleichgesetzt werden kann. Arbeiten wir unter Druck – und wann tun wir dies nicht? – verdichten/komprimieren wir den Prozess. Dies ist uns möglich. Denn ...

... zweitens: Ein Gerichtsverfahren ist, auch wenn das Verfahren mit einer Entscheidung – und insofern mit einer Art „Produkt“ – endet, ein Prozess, der mit einem wirtschaftlichen Fertigungsprozess keine weiteren Gemeinsamkeiten aufweist.

Der Justizgewährleistungsanspruch zwingt der Justiz Verfahren auf, die von einem Wirtschaftsunternehmen – und das Bedarfsberechnungssystem kommt aus der Marktwirtschaft – nie angenommen würden.

Gerichtsverfahren sollten durch Prozessordnungen, nicht aber durch die vermutliche Akzeptanz ihres Ergebnisses bestimmt werden. Darin wäre die KI wohl besser. Als Prozess aber sind Gerichtsverfahren extrem elastisch. Ihre Ausgestaltung ist quetschbar.

Dabei hilft es, dass der Rechtsprechung kein valider Fehlerbegriff eigen ist. Dennoch dürfen wir davon ausgehen, dass mit Erhöhung der geforderten Arbeitsgeschwindigkeit, Erdigungsdruck genannt, die Wahrscheinlichkeit, Fehler zu machen, zunimmt.

Drittens: Es gibt kaum messbare Qualitätskriterien

Das Ergebnis, die Entscheidung – darauf zu achten sind Richter konditioniert – ist kaum angreifbar. Ob aber das Verfahren beachtet wurde, wird in der Regel kaum kontrolliert. Pebbsy unterstellt dies, ohne irgendwelche Plausibilitätsüberlegungen anzustellen/vorzusehen. Wie die recht hohe Zahl der gegen Betreuungsrichter wegen Rechtsbeugung eingeleiteten Strafverfahren, die Anlass geben sollte, an der Prämisse zu zweifeln, dass die verfahrensrechtlichen Mindeststandards so konsequent beachtet würden, wie dies unterstellt wird. Ein anderes Alarmsignal waren/sind die mehrfachen, durch das Bundesverfassungsgericht veranlassten Einhegungen des sogenannten „Deals“.

Viertens: Mit der Einführung von Pebbsy wurde eine Teufelsspirale zunehmender Arbeitsverdichtung in Gang gesetzt. Mit jeder Erhebung wird der erreichte Verdichtungsgrad als neuer Standard gesetzt. Er kann kaum in Richtung geringerer Verdichtung verändert werden. Die Verdichtung nimmt tendenziell von Mal zu Mal weiter zu. Das liegt an einer entsprechenden Auflösung des Zielkonflikts: Der Justizgewährleistungsanspruch beinhaltet immer auch die Abwägung, einer eigentlich unangemessenen Verkürzung von Verfahrensschritten den Vorzug vor einer temporären Rechtsschutzverweigerung zu geben. Insbesondere die Beweiserhebung leidet unter diesem Druck.

C Zur schwindenden Verteilfunktion

In Wirklichkeit, also funktional betrachtet, handelt es sich bei dem Personalbedarf-Berechnungs-System um ein Verteilungsinstrument. Pebbsy dient einer möglichst bedarfs-/belastungsgerechten Verteilung. In dieser Funktion wird Pebbsy genutzt, und dazu ist bzw. war es geeignet.

Um diese Funktion erfüllen zu können, muss zunächst geklärt werden, welche variablen und mutmaßlich ungleich verteilten Faktoren Zeit kosten, und wie sich diese messen lassen. Hier einige Beispiele:

Im Betreuungsrecht ist die Lage des Gerichts in Bezug auf Vor-Ort-Termine von entscheidender Bedeutung. In allen Verfahren ist die Zahl der Verfahrensbeteiligten, die es zu koordinieren gilt, von Relevanz, darunter der Übersetzungsbedarf. Von großer Bedeutung ist auch die Abhängigkeit von und die Belastung der Um-Systeme, wie ich dies nennen möchte:

Wird in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zugearbeitet? Beispiele: die Polizei der Staatsanwaltschaft, diese dem Strafrichter, der allgemeine soziale Dienst der Kommunen den Familiengerichten, die Gesundheits- und Betreuungsbehörden den Betreuungsrichtern? Und ist die durch die Vergütung gesteuerte Zahl der Berufsbetreuer ausreichend? Wie hoch ist die Belastung von Sachverständigen oder von speziellen Diensten wie KiPo- oder DNA-Auswertung? Besteht andersherum die Möglichkeit der Verlagerung von Teilen der Entscheidungsfindung auf Sachverständige? Zu diesen Faktoren tritt nun immer dominanter die Abhängigkeit von der IT hinzu. Deshalb befassen wir uns hier, auf diesem anlässlich der Einführung der elektronischen Verfahrensakte begründeten Konferenzformat, mit diesem Thema.

Die Justiz hat sich zu 100 % von der EDV abhängig gemacht. Damit hängt die Bearbeitungsdauer ab von der Performance, von der Ausfallsicherheit/-häufigkeit, vom „Ticketing“ und von der Ergonomie der eingesetzten Software. Die Abhängigkeit besteht in erster Linie von der Grundsoftware (Dokumentenmanagement, Fachverfahren, Textsystem), aber auch vom Einsatz von Apps, etwa zur Terminabstimmung, oder der gehypten KI. Diese Anforderungen werden von Land zu Land unterschiedlich gut/schlecht bewältigt. Sie weichen, wie ich als regelmäßiger Teilnehmer unseres Performance-Reports sagen kann, aber auch innerhalb eines Landes, von Gerichtsstandort zu Gerichtsstandort, erheblich voneinander ab.

Diese Abhängigkeit schlägt voll (also ohne Abzug, weil man während der oktroyierten Wartezeit nichts anderes machen kann, als zu versuchen, sich nicht zu sehr aufzuregen) auf die Arbeitszeit durch. Wenn die Buchstaben eintröpfeln, der Download Minuten dauert, das Signiergerät uns nicht erkennt, oder der erste Tag nach einem Update gar nicht zu gebrauchen ist, dann geht das von der effektiven Zeit ab, die wir für die Fallbearbeitung aufwenden.

D Wie soll sich ein Mehrbedarf bemerkbar machen und wie soll Performance erfasst werden?

Danach lassen sich zwei entscheidende Frage stellen, nämlich:

Ist es möglich, einen Mehrbedarf zu erfassen?

Lassen sich Unterschiede der Performance und der Ergonomie erfassen?

Zur Rekapitulation: Der Justizgewährleistungsanspruch und die hohe Fehlertoleranz führen dazu, dass wir unsere Arbeit komprimieren. Der Bearbeitungsdruck wird weitgehend in Verdichtung umgesetzt.

Das fällt oft nicht auf, weil unsere Arbeit dadurch bestimmt wird, die zunehmende Komplexität zu reduzieren. „Eigentlich“ bräuchten wir für dieselbe Aufgabe immer länger: Die Regelungsdichte nimmt (ggf. auf mehreren Ebenen) zu. Gesetze sehen in der Regel vor, dass die Zahl der an einem Verfahren zu beteiligenden Personen zunimmt. Die Schriftsätze werden länger. Die einschlägige Rechtsprechung wächst an. Und manchmal findet man trotz langer Recherche nichts. Hilfe verspricht die Digitalisierung. Aber auch die führt oft zu Leerlauf, und zu Frust.

Wie soll sich da ein Mehrbedarf bemerkbar machen?

Neben der Verdichtung gibt es nur zwei Variablen: Entweder wir erhöhen die Arbeitszeit, oder wir verringern den Output, so dass wir Rückstände aufbauen.

Beiden Möglichkeiten sind Grenzen gesetzt:

Bei der letzten Erhebung waren jene Gerichte aus der Berechnung des Durchschnitts gestrichen worden, die eine Arbeitszeit aufgeschrieben hatten, die deutlich über dem Durchschnitt lag. Dies sei nicht plausibilisierbar gewesen. Wobei es in der Tat an ein Wunder gegrenzt hatte, und wohl der kleinen Erhebungseinheit (Familiensenate des OLG Celle) zu verdanken war, dass eine solche, mutmaßlich dem eigenen Anspruch entsprechende Arbeitsbelastung von allen Beteiligten notiert worden war.

Im Justizalltag dürfte es schwer sein, alle Kolleginnen und Kollegen von der Sinnhaftigkeit einer „Verdünnung“ einer verdichteten Richteroutine zu überzeugen und sich selbst und ihnen eine Art „Sonderopfer“ für eine angemessene Bemessung abzuverlangen.

Die andere Alternative, nämlich in der Zeit der Evaluation Rückstände aufzubauen, fällt insbesondere dann schwer, wenn solche bereits bestehen und einem über den Kopf zu wachsen drohen.

Die zweite Herausforderung ist ebenfalls hoch:

Wenn es so einfach wäre, Performance zu messen und so an den Ursachen zu arbeiten, wäre das Problem weniger drückend. Messverfahren werden zwar angeboten, aber sie scheinen nicht zu überzeugen. Wobei diese vor allem dazu bestimmt sind, Ursachen jenseits der Komplexität der Programmrouterien zu ermitteln. Eine flächendeckende Erfassung relevanter Parameter vor Ort findet meines Wissens nirgendwo statt.

E Fazit

Die Pebbsy-Erhebung wird wohl das bleiben, was sie war: Ein Legitimationsinstrument für den Stellenplan. Egal, welchen Umfang dieser ausweist.

Eine Gleichverteilung der Belastung werden die Pebbsy-Werte vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl relevanter Variablen immer weniger erreichen können. Dies gilt in besonderem Maße für Unterschiede der Performance, die sich ohne geeignete Messmethoden ohnehin nur als pauschaler Ab- und oder Zuschlag wird berücksichtigen lassen.

Betreff: Beurteilungswesen der Richter und Staatsanwälte

hier: Anhörung zur 1. Änderung RiStABeurtVO

Zu 1. Neues Anforderungsprofil R1 Z

Der Änderungsentwurf sieht ein Anforderungsprofil für die durch Art. 3 des HBG 2025/2026 an den Amtsgerichten und an den Arbeitsgerichten neu ausgewiesenen Richterplanstellen der Besoldungsgruppe R1 mit Amtszulage für Richterinnen/Richter als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin/eines Direktors mit 4 bis 7 Richterplanstellen vor.

Grundsätzlich vertritt die NRV die Auffassung, dass Verwaltungstätigkeit in der Gerichtsbarkeit zwar mit einer Funktionszulage verknüpft, aber nur auf Zeit vergeben und nicht im Sinne einer Richter-Beamten-Laufbahn ausgestaltet werden sollte. Dem in BVerfGE 26, 79, (92ff) und 55, 372, (389) zum Ausdruck gebrachten Gedanken, dass Hierarchien in der Justiz so flach wie möglich gehalten werden sollten, um die richterliche Tätigkeit nicht der Gefahr auszusetzen, sich – bewusst oder unbewusst – nach solchen Anreizen zu richten, entspricht die mit Art. 3 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 erfolgte Ausweitung dieser Hierarchie nicht. Sie führt zudem andernorts, nämlich dort, wo in größeren, namentlich in Präsidialgerichten, Aufgaben der Justizverwaltung in erheblichem Umfang auf Richterinnen und Richter übertragen werden, zu einer Ungleichbehandlung, die sowohl die Besoldung (keine Zulage trotz Justizverwaltung) als auch die Laufbahn (kein Auswahlverfahren für ein Beförderungsamt) betrifft. Einen Grund, hier vom Senioritätsprinzip abzuweichen, bestand nach Auffassung der NRV nicht.

Mit der Entscheidung, auch für Richterinnen und Richter eine der Besoldung von Gruppenleitern in der Staatsanwaltschaft entsprechende weitere Hierarchieebene einzuziehen, sind für deren Besetzung Beurteilungskriterien vorzusehen. Diese sollten sich, insoweit ist die im Entwurf vorliegende Ergänzung der SächsBeurtRiStAVO konsistent, an jenen orientieren, die für Stellen Weiterer aufsichtsführender Richterinnen und Richter vorgegeben sind. Zu beachten ist insofern allerdings, dass in der Justizwirklichkeit solche Stellen überwiegend in der Arbeitsgerichtsbarkeit auftreten, und hier die Anforderung, sich in verschiedenen Sachgebieten bewährt zu haben, entweder zu einer Änderung der richterlichen Geschäftsverteilungspläne zwingt, oder gleichermaßen auf alle zutrifft, oder aber das „Sonderopfer“ einer Abordnung in eine andere Gerichtsbarkeit abverlangt.

Da Direktorinnen und Direktoren der – wenigen – kleinen Gerichte auch bisher schon vertreten werden, fehlt es nach Auffassung der NRV an

einer Übergangsregelung. Sollen die bislang diese Funktion der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einer Direktorin/eines Direktors mit 4 bis 7 Richterplanstellen wahrnehmenden dienstältesten Richter/Richterinnen künftig eine Zulage erhalten? Der Begründung dieses insoweit unverändert (s. LT-Drs. 8/2951, S. 51) übernommenen Regierungsentwurfs (LT-Drs. 8/2151, S. 59) lässt sich zwar entnehmen, dass eine Funktionszulage als leistungsangemessen angesehen wird, nicht aber, dass dies notwendig an ein neues Beförderungsamt geknüpft sein muss. Oder sind diese Stellen daraufhin auszuschreiben?

Zu 2. Erprobungsstellen speziell für die Staatsanwaltschaft

Die Änderung der Anforderungsprofile sieht eine Vermehrung von Erprobungsstellen bei der Generalstaatsanwaltschaft vor, die ausschließlich als Qualifikationsvoraussetzung für Beförderungssämter innerhalb der Staatsanwaltschaft Anwendung finden sollen. So soll eine ausschließliche Tätigkeit in der Zentralstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus (ZORA) als Erprobung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter (R1 Z) und eine ausschließliche Tätigkeit bei der „INES“ abgekürzten integrierten Ermittlungseinheit Sachsen, deren ursprüngliche Zuständigkeit (strukturelle Korruption und schwere organisierte Kriminalität) zwischenzeitlich um die Zentralstellen Cybercrime und Extremismus erweitert wurde, zwar als Erprobung für Oberstaatsanwältinnen/ Oberstaatsanwälte (R2) ausreichen, nicht aber für ein entsprechend besoldetes Richteramt.

Diese unterschiedlichen Anforderungsprofile für eine Karriere in der Staatsanwaltschaft und im Richteramt sind mit der gewünschten Durchlässigkeit der richterlichen und staatsanwaltlichen Laufbahn(en) nur schwer zu vereinbaren.

Die vorgesehene Regelung führt nach Auffassung der NRV zu einer inhaltlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung. Denn dem Richteramt ist eine Differenzierung nach Aufgaben weitgehend fremd. Das GVG (§ 120) kennt insofern eine erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG und damit von Richterinnen und Richtern in einem gehobenen Amt lediglich in Bezug auf ganz wenige Straftatbestände. Weder die Tätigkeit in einer Schwurgerichts- noch in einer Wirtschaftsstrafkammer bieten die Voraussetzung einer Erprobung.

Es dürfte zwar sinnvoll sein, bestimmte Ermittlungsaufgaben landesweit zu zentrieren. Allerdings ist weder der gewählte Weg, diese Zentralisierung unter dem Dach der Generalstaatsanwaltschaft vorzusehen, statt solche Sonderzuständigkeiten durch Konzentrationsverordnung bestimmten Staatsanwaltschaften zuzuweisen, noch sollte damit eine Verschiebung des Verhältnisses von nach R1 zu höher besoldeten Stellen einhergehen. Denn dann geriete die laufbahnübergreifende Chancen-

gleichheit strukturell in Gefahr. Querbewerbungen aus der Staatsanwalt-
schaft müssten dann in jedem Einzelfall auf ihre Vergleichbarkeit hin be-
wertet werden.

Zu 3. Anforderungsprofil Gruppenleiter

Der Absicht, von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern (R1 Z) bei der Staatsanwaltschaft künftig keine über das Basisprofil hinausgehende Fachkompetenz fordern zu wollen, tritt die NRV nicht entgegengetreten. Allerdings offenbart der damit behobene Widerspruch zu den Qualifikationsanforderungen, die an Leiterinnen/Leiter einer Abteilung in der Staatsanwaltschaft (R2 bzw. R3) gestellt werden, dass die staatsanwalt-
schaftliche Laufbahn auf Anforderungen an Fachlichkeit gänzlich verzich-
tet. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zu den Erwägungen, aus fachlichen Erwägungen die Zuständigkeit bestimmter Ermittlungsaufga-
ben bei der Generalstaatsanwaltschaft zu konzentrieren. Insofern böte sich zur Wahrung der Vergleichbarkeit zum Richteramt an, Fachlichkeits-
anforderungen – die nicht unbedingt im rechtlichen Bereich liegen müs-
ten – als Qualifikationsanforderung gerade für eine Tätigkeit und/oder Erprobung in Abteilung III der Generalstaatsanwaltschaft (INES bzw.
ZORA) vorzusehen.

Diese Anregung bedürfte einer weiteren Erörterung. Ein konkreter For-
mulierungsvorschlag kann daher noch nicht unterbreitet werden. Die zu
2. vorgesehenen Änderungen sollten allerdings zu diesem Zwecke zu-
nächst zurückgestellt werden.

Zu 4. Dauer des Beurteilungszeitraums für das Richterverhältnis auf Probe

Die Absicht, § 5 Absatz 1 Satz 1 RiStABeurtVO, der Fristen für die erste und die zweite Beurteilung einer Richterin/eines Richters auf Probe vor-
sieht, nämlich 12 und 30 Monate nach der Ernennung, ergänzend zu prä-
zisieren, wird gutgeheißen.

Allerdings erscheint die beabsichtigte Regelungstechnik, die ersichtlich von konkret aufgetretenen Fallkonstellationen ausgeht (Freistellung für Kanzleiabwicklung, Elternzeit), und einfach eine Verlängerung um die entsprechende Auszeit vorsieht, wenig sachgerecht. Der Gedanke, der der beabsichtigten Verlängerung des Zeitraums bis zu den vorgesehenen Probezeitbeurteilungen zugrunde liegt, nämlich regelhaften Beurteilun-
gen einen sowohl hinlänglichen als auch vergleichbaren Beurteilungs-
zeitraum zugrunde zu legen, sollte daher nach Auffassung der NRV mit einer anderen als der jetzt beabsichtigten Regelungstechnik umgesetzt werden. Beurlaubungen und Freistellungen ohne Dienstbezüge stellen nicht die einzigen denkbaren irregulären Verkürzungen der Probezeit dar. So wirkt sich beispielsweise ein längerer verletzungsbedingter Aus-

fall in gleicher Weise aus. Zudem kann ein fristverlängernder Umstand auch unmittelbar vor Ablauf der jeweiligen Frist eintreten. Verschöbe sich das Datum der Probezeitbeurteilung damit automatisch, so würde sich die Beurteilung selbst im Falle einer minimalen Abwesenheit auf unbestimmte Zeit verschieben.

Daher sollte die Regelung schlicht auf die Dauer des Beurteilungszeitraums abstellen, indem einer Probezeitbeurteilung beispielsweise mindestens $\frac{3}{4}$ des regulären Zeitraums zugrunde liegen soll. Tritt eine Verschiebung ein, sollte indessen die reguläre Dauer gelten – gerade um in Fallkonstellationen, in den die Unterbrechung am Ende liegt, mehr als nur ein einen Moment zusätzlichen Eindruck beurteilen zu können.

„Die Fristen verlängern sich, wenn die zu Beurteilenden länger als ein Viertel der jeweils bis zum Beurteilungsstichtag zurückzulegenden Dienstzeit an der Ausübung des Amtes gehindert waren. Tritt eine Verlängerung ein, dann wird dieser Zeitraum aus der Berechnung des Regelbeurteilungsstichtags herausgerechnet.“

Zu 5. Vermerk über Erörterung der Beurteilung

Die NRV teilt die Auffassung, dass das in Anlagen 2–4 der RiStABeurtVO vorgesehene Formular zur Dokumentation der Erörterung der Beurteilung um ein Feld für einen Positivvermerk im Falle einer solchen Erörterung ergänzt werden sollte.

Zu 6. Das für Justiz zuständige Ministerium

Das für Justiz zuständige Ministerium müht sich, der Änderung seiner Bezeichnung Rechnung zu tragen, die in aller Regel mit jeder Regierungsneubildung und dem damit verbundenen Neuzuschnitt des Justizministeriums eintritt. So wenig, wie sich diese Bezeichnung auf die Kompetenzzuweisung auswirkt, so wenig Information enthält sie. Regelmäßig allen Zufälligkeiten der Kabinettszuschnitte Rechnung tragen zu wollen, stellt eine Aufgabe dar, die sich unschwer durch die Wahl einer neutralen Formulierung vermeiden lässt.

KLARSTELLUNG

Das nachfolgende Tagebuch stellt keine Stellenbeschreibung dar. Das Tagebuch eröffnet einen Einblick in einen möglichst weiten Kreis solcher Formate und Themenfelder, mit denen sich die Mitglieder des Landesrichterrats befassen. Alle gemeinsam. Denn nur gemeinsam, dies sollte deutlich werden, kann Mitwirkung dem Anspruch gerecht werden, im Sinne der Richterinnen und Staatsanwälte – und darüber hinaus aller Justizbeschäftigte – auf Entscheidungen der Justizverwaltung Einfluss zu nehmen.

Tagebuch Gremienvertretung im Herbst 2025

19. August IT-Gespräch

Das IT-Gespräch wurde aus dem nach § 71 Abs.1 Sächs PersVG vorgeschriebenen „Quartalsgespräch“ ausgelagert, einem Gespräch, das mindestens alle drei Monate zwischen dem Mitbestimmungsgremium und der Dienstherrin über die anstehenden Themen zu führen ist. Das IT-Gespräch wird seit etwa einem Jahr als gemeinsames Gespräch mit Vertretern aller drei Personalvertretungsgremien, also dem Landesstaatsanwaltsrat, dem Landesrichterrat und dem Hauptpersonalrat gemeinsam geführt.

In diesem Termin war von besonderer Relevanz die Information über die Einführung eines neuen Ticket-Systems. Die Personalvertretungen hatten, nachdem sie zufällig davon erfahren hatten, darauf gedrungen, informiert zu werden. Das SMJ meint, dass dies Zeit habe bis kurz vor dessen Einführung. Für die bislang genutzte Software läuft der Vertrag und der Support aus. Ein neues System musste gesucht werden. Die jetzt vor der Einführung stehende Software wird in einer ersten Phase die bisherigen Funktionen bieten. Die Nutzeroberfläche wird anders aussehen. Personenbezogene Daten werden nach Aussage des SMJ nicht über den bisherigen Umfang hinaus gesammelt. Nähere Angaben dazu gibt es nicht. Es fragt aber auch niemand der Anwesenden nach. Erst in einer zweiten Phase, im nächsten Jahr, sei eine Erweiterung geplant. Die werde dann dem Ticket-Bearbeiter – sinnvollerweise – die Daten des digitalen Umfeldes des fragenden Nutzers zur Verfügung stellen. Dies dürfte wohl mitbestimmungspflichtig sein.

21. August Performance

Dieses Informations-Format hat die LIT von sich aus eingeführt. Mittlerweile hat sie es um eine Art Newsletter ergänzt. Über die Erläuterung des aktuellen Standes hinaus bietet die anderthalbstündige Videokonferenz die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen.

Heute ging es um grundlegende Probleme, bei zunehmender Komplexität der internen Programmrouterien deren Interaktion und den dabei entstehenden Zeitverbrauch zu optimieren. Die Aufgabe ist schwierig. Voraussetzung einer Problemanalyse ist zunächst eine Technik, die eine hinreichend aussagekräftige Beobachtung ermöglicht. Es gibt Anzeichen dafür, dass die eingesetzten Instrumente dies nicht mehr ausreichend leisten könnten. Zur Analyse werden nacheinander einzelne Komponenten verändert, die mutmaßlich allein und/oder im Zusammenspiel mit anderen, Einfluss auf zeitkritische Prozesse haben. In einem dritten Schritt müssen dann Alternativen für solche Komponenten gesucht und gefunden werden, die, wie derzeit der Load-Balancer, nicht ordnungsgemäß arbeiten. Diese Grundlagenermittlung erfordert einen erheblichen Personalaufwand. Die IT-Beschäftigten werden allerdings gegenwärtig durch die Bearbeitung von Tickets „aufgefressen“.

3. September IT-Gespräch über IT-Gespräche

In diesem außerordentlichen Termin geht es um die Ausgestaltung des künftigen Formates dieses Gesprächs. Landesrichterrat und HPR hatten den Entwurf einer Dienstvereinbarung vorgelegt. IT-Gespräche sollten danach mit dem Wegfall der umfassenden Einbindung der Gremien in das Projekt der Entwicklung einer elektronischen Verfahrensakte den Informationsfluss sicherstellen. Zugleich sollte das Format künftig der unklaren Rechtslage Rechnung tragen, die sowohl in Bezug auf die Verwirklichung von Mitbestimmungstatbeständen im IT-Bereich besteht, als auch in Bezug auf die Frage, ob alle Beschäftigten in gleicher Weise von einem solchen Tatbestand betroffen sind und es sich deshalb um eine gemeinsame Angelegenheit handelt, in der der um Mitglieder des Landesrichterrates (LRR) und des Landesstaatsanwaltsrates (LStAR) erweiterte Hauptpersonalrat zur Mitbestimmung berufen ist – oder ob alle Gremien für sich zu beteiligen sind.

Das Ministerium hatte seine eigenen Vorstellungen vorgelegt: Regelmäßige Zusammenkünfte alle 3 Monate und eine Tagesordnung mit vorgegebener Struktur.

Die Frage, welche Tatbestände denn nach seiner Auffassung eine Beteiligung der Gremien im IT-Bereich erfordern würde, wird angerissen, als wir an der Informationspolitik Kritik üben, die das Justizministerium in Bezug auf das neu einzuführende Ticket-System vertreten hat. Offensichtlich soll eine Beteiligung der Gremien künftig auf solche Fallkonstellationen beschränkt sein, in denen die Rechtsprechung dazu eindeutig ist. Dies betrifft Software nur dann, wenn sie zur Überwachung und Verhaltenskontrolle geeignet ist. Denn zur Frage, inwieweit den Gremien Mitwirkungsrechte in Hinblick auf die Software-Ergonomie zustehen, ob sie zumindest vor der Entscheidungsfindung zu hören sind, gibt es bis-

lang, soweit ersichtlich, keine einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen. Und was nicht vorgeschrieben sei, so lässt sich die vom Ministerium vertretene Rechtsauffassung verstehen, sei nicht zulässig.

Zu diesem Termin gab es Vorberatungen. In der unmittelbar vorhergehenden Beratung zeichnete sich unter den Anwesenden keine Mehrheit dafür ab, auf eine möglichst frühzeitige Information zu bestehen und dies ggf. gerichtlich geltend zu machen. So endet die Mitwirkung derzeit dort, wo der Wille des Ministeriums aufhört, uns zu beteiligen. Und ohne die Bereitschaft, Recht gerichtlich durchzusetzen, droht künftig die deutschlandweit mutmaßlich restriktivste Mitbestimmung.

Derweil erläutert das Justizministerium seine weitergehenden Wünsche. In der Folge wäre die Mitbestimmung im IT-Bereich auf nahezu null reduziert. Dies soll durch eine Dienstvereinbarung erreicht werden, in der sich das Ministerium verpflichtet, auf die Nutzung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten zu deren Überwachung oder Verhaltenskontrolle zu verzichten – also auf Maßnahmen, die dem Dienstherrn ohnehin von Gesetzes wegen verboten sind, soweit dazu nicht eine ausdrückliche Berechtigung besteht, wie insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung. Mitbestimmung sieht das Gesetz aber nicht deshalb vor, um diese gesetzliche Selbstverständlichkeit zu erringen. Es geht hier einerseits um den Aushandlungsprozess, inwieweit personenbezogene Daten der Beschäftigten im Einzelfall überhaupt erhoben werden müssen, und wie sie wirksam gegen unberechtigte Zugriffe abgesichert werden können. Eine dem Gesetz entsprechende Zusicherung, zumal ohne Kontrollmöglichkeiten, ist – mit Verlaub gesagt – ein Witz. Weshalb das Ministerium auf eine Vereinbarung angewiesen ist: Die Zustimmung der Gremien ersetzt, datenschutzrechtlich betrachtet, die erforderliche Zustimmung eines jeden Beschäftigten.

Der allseitige Vorteil, so das Ministerium: Der Aufwand, prüfen zu müssen, ob eine Software mitbestimmungsrelevante Daten generiert und speichert, entfiele für alle Beteiligten. Und weiter: Auch der Aufwand des Mitbestimmungsverfahrens entfiele. Eine kategorische Zurückweisung dieses – unmoralischen – Antrags hätte anders ausgesehen. Der Wunsch des Ministeriums steht im Raum. Er wird gegebenenfalls von den neu gewählten Gremien weiter zu bearbeiten sein.

12. September Mitbestimmungstagung

Die sogenannte Mitbestimmungstagung ist eine Möglichkeit, über das Tagesgeschäft des Landesrichter- und des Landesstaatsanwaltsrates hinaus Themen von grundlegender Bedeutung zu erörtern. Traditionell wird diese Tagung inhaltlich durch den Sächsischen Richterverein gestaltet. Für die Mitglieder des Landesrichterrates ist die Teilnahme zwar keine Pflicht – aber wir sind dennoch immer gut vertreten.

In diesem Jahr war die Tagung auf einen Tag zusammengestrichen worden. So entfiel das gemeinsame Beisammensitzen und damit die Möglichkeit einer informellen Kontaktaufnahme über die eigenen 4 Wände hinaus.

15. September Gespräch mit dem OLG-Präsidenten

Nicht streng im Quartal, aber bei Anlass kurzfristig, treffen sich die 5 Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem OLG-Präsidenten.

Der aktuelle Anlass: Die 24. Sitzung des Projektlenkungsausschusses, auf deren Tagesordnung der Beschluss über den Rollout der elektronischen Verfahrensakte unter anderem in der Einzelzwangsvollstreckung steht. Die Ergebnisse der Pilotierung sind beunruhigend. Es zeichnet sich bei der Bearbeitung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ein erheblicher Mehraufwand ab, eine Konzentration zehrende Bastelaufgabe bei derzeit extrem langsamem PDF-Wandlungen. Das Konzept, die papiere Akte in der Digitalität abzubilden, offenbart ihre Nachteile unter anderem dort, wo der Prozess, wie hier, mit schneller Kommunikation einhergeht. Eine Plattform wäre hier wohl die bessere Lösung. Um den Prozess für alle Beteiligten zu optimieren, wäre eine bundeseinheitliche gesetzliche Vorgabe für ein noch zu programmierendes Format sinnvoll. Das liegt im Bereich des Möglichen, wenn es gewollt ist.

In einem vorangegangenen Treffen von Vertretern des HPR deutet sich an, dass ein weiteres Gespräch wohl nicht erforderlich ist. Ich fahre stattdessen in die Gegenrichtung, nach Hünfeld.

16. September Tagung von Vertretern der IT-Kontrollkommissionen auf Bundesebene

In einer Reihe von Bundesländern sind in den Justiz-IT-Gesetzen IT-Kontrollkommissionen vorgesehen. Sie gehen auf die hessische Netzklage zurück. Die Unabhängigkeit der Judikative erfordert die Garantie eines von jeglicher potenziellen Einflussnahme freien Prozesses der Entscheidungsfindung. Dies beinhaltet sowohl, dass die der Justiz zuzuordnenden Daten unter deren – fachlicher – Kontrolle stehen müssen, als auch, dass niemand Drittes in den Entstehungsprozess einer Entscheidung Einblick nehmen können darf. Die IT-Kontrollkommissionen sind mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattet, bis hin zu umfassenden Audits. In Sachsen kommt ihr lediglich eine beratende, also keine kontrollierende Funktion zu. Seit einigen Jahren treffen sich Vertreter der IT-Kontrollkommissionen einmal im Jahr zum Erfahrungsaustausch.

Nach dem Besuch des Konrad-Zuse-Museums am Vorabend stehen Vorträge über die im Aufbau begriffene bundeseinheitliche Justizcloud, über AuRegis als Beispiel eines auf Cloudtechnologie basierenden Anwendungsprogramms und über Security Information and Event Management (SIEM) auf dem Programm.

17. September Quartalsgespräch mit dem Amtschef

Das Quartalsgespräch mit der Behördenleitung gehört im Personalvertretungsrecht zu einem der „Grundrechte“ der Personalvertretungsgremien. Wir legen für jedes Kalenderjahr abstrakt fest, wann dieses sein soll: Aktuell am jeweils 1. Dienstag des letzten Monats im Quartal. Da sich das Justizministerium zu diesem Datum jedoch noch mitten im Umzug zurück in sein Gebäude in der Hospitalstraße befand, musste der Termin verlegt werden. Einer Verschiebung auf einen zeitnahen Termin gaben wir diesmal den Vorzug gegenüber der Person der Ministerin – wir empfangen den Amtschef.

Uns geht es noch einmal um unsere Forderung, an den Arbeitstreffen der 5 Anwendereinheiten teilnehmen zu können, hilfsweise, wie dies der LStR fordert, im Anwenderboard. Wir nehmen Bezug auf ein Schreiben der Ministerin, mit der sie eine solche Teilnahme kategorisch abgelehnt hatte. Mit dem Ende des Projekts muss eine neue Struktur gefunden werden, in der die fachlichen Forderungen aus den Gerichtsbarkeiten und das technische Knowhow der LIT unter der strategischen und finanziellen Gesamtverantwortung des Ministeriums im Rahmen der permanenten Weiterentwicklung und Anpassung der elektronischen Verfahrensakte konkretisiert wird.

Das offenkundig von den Referatsleitern vorformulierte Schreiben war inhaltlich noch hinter Zugeständnisse zurückgegangen, die uns Anfang des Jahres mündlich gegeben worden waren: Anwesenheit im Barrierefreiheitsteam und Evaluation dieser Umstrukturierung der künftigen Informationspolitik noch 2026. Es geht nicht um Argumente. Wissen für sich zu bewahren und es nach eigenem Gut dünken zu offenbaren, ist kein Argument, sondern die Ausübung von Macht.

Uns bleibt lediglich unsere Teilnahme an den Anwenderanforderungen. Ein Zugeständnis, das wir dem Ministerium – mit Wirkung über das Ende des Projekts hinaus – vor Jahren in einem eskalierten Streit in der Dienstvereinbarung zum Rollout abgerungen hatten. Dass diese strikte Reglementierung des Zugangs zu Wissen dem Gedanken der Mitbestimmung fundamental widerspricht und nur in dem Sinne als „modern“ bezeichnet werden kann, als er einem grassierenden autokratischen Verständnis von Staatsführung entspricht, das gerade die Demokratie erstickt, tangiert das Ministerium nicht.

Resilienz ist offensichtlich dort, wo sie mit der Beschränkung eigener Herrschaftsmacht einhergehen könnte, kein Argument, das Beachtung verdient. Mehr Beteiligung der Gremien könne jederzeit revidiert werden und brächte schon deshalb keinen Mehrwert – so die knappe Antwort. Dass dies dem eigenen Verhalten widerspricht, sich immerhin an die Dienstvereinbarung gebunden zu fühlen – wen interessiert's?

Weiteres Thema: Die Frage nach der aktuellen Praxis bei Anträgen auf Verlängerung über das nach dem Sächsischen Richtergesetz bestimmte Ende der Lebensarbeitszeit hinaus. Die Antwort: Absolute Einzelfallentscheidungen – jedenfalls nicht die Kriterien, die vor 6 Monaten noch veröffentlicht worden waren.

Drittes Thema: Anlässlich einer Zeitungsmitteilung über eine „Verfassungsviertelstunde an sächsischen Schulen“ befassen wir uns einmal mehr mit der Frage, wie sich die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit vermitteln lässt. Wir scheinen uns einig, dass dies wichtig ist. Anstöße und Ideen der Gremien wurden bislang aber nicht aufgegriffen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nur in einer vom Ministerium gesteuerten und kontrollierten Weise gefördert werden können.

Letztes Thema: Fragen nach der Umsetzung einer von der Regierung angestoßenen „tabulosen“ Organisationsuntersuchung. Die Staatsregierung hatte zum Auftakt die Gremienvertreter aller Ministerien (die AG HPR) eingeladen. Daher hatten wir Kenntnis von diesem Projekt – und dies auf die Tagesordnung gesetzt. Selbst hat das Justizministerium in dieser Legislaturperiode noch nie (in Worten: 0) ein Thema angemeldet. Will sagen: Mitbestimmung wurde in den letzten Jahren durch die Beteiligung im Projekt der Einführung der eAkte umgesetzt. Wie es bei dieser Kultur, Mitwirkung offensichtlich allenfalls als lästige Pflicht zu empfinden, nicht als Chance zur Optimierung von Prozessen, die notwendig nur mit, nicht gegen die Beschäftigten laufen können, eine Änderung geben könnte, offenbart sich nicht.

23. September Koordinationseinheit (KE) Strafe

Das Projekt der Entwicklung der elektronischen Verfahrensakte ist nach einer Umorganisation in insgesamt 9 Koordinationseinheiten (KE) unterteilt, in denen die anstehenden Aufgaben bearbeitet werden. Diesen Einheiten sind Aufgaben zugewiesen, ihre Bearbeitung wird dann einzelnen Personen, Tandems oder Teams, zugewiesen. So gibt es eine KE, die die Anwenderbetreuung koordiniert, also den Bedarf feststellt und personell abdeckt. Gleichermaßen gilt für die vorangehenden Schulungen. Anfangs war die KE Veränderungsmanagement und Kommunikation von entscheidender Bedeutung. Durchlaufend befassen sich die Kes Verfahren und Systeme mit Fragen der Software-Umsetzung. Die KE Bau kümmert sich um die räumlichen Anforderungen und die KE medienbruchfreie Kommunikation (26.9.) um die Schnittstellen zu anderen Systemen. Die KE Strafe ist die einzige fachspezifische KE, die vor allem die Herausforderung der umfassenden Einbindung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und perspektivisch den Justizvollzug zu bewältigen hat.

In dieser KE sitze ich als stellvertretendes Mitglied. Umfassendster Tages-

ordnungspunkt heute: Die Anforderung, die der Beschluss der Bund-Länder-Kommission (BLK) über den regelhaften strukturierten Versand für die Führung eines entsprechenden Adressbuches und dessen Einbindung in die Software bedeutet. Wer ist zuständig? Was ist der Stand? Sind auch die Adressen jener Staatsanwaltschaften eingepflegt, die ihre Akten noch nicht elektronisch führen? Stichproben ergeben: Bis zum Stichtag am 30.10. besteht noch Klärungsbedarf. Danach geht es, wie immer, um die Bearbeitungsstände der einzelnen Gruppen, die sich allerdings in den zurückliegenden 2 Wochen ferienbedingt kaum gesehen haben.

23. September LRR-Nachwuchs-Werbung in Leipzig

Im Mai 2026 steht der Termin für die nächsten Gremienwahlen an. Von den 9 Mitgliedern im Landesrichterrat werden mehrere altersbedingt nicht mehr antreten. Auch der Landesrichterrat muss den Generationenwechsel bewältigen. Weil die Interessenten nicht Schlange stehen, haben wir uns der Reihe nach in verschiedene Gerichte eingeladen und versucht, zunächst Kolleginnen und Kollegen für unsere Arbeit, die Aufgaben, die rechtlichen Grundlagen, die Zusammensetzung und die gelebte Praxis des Landesrichterrates zu informieren. So waren einige von uns, zumeist im Anschluss an anderweitige Termine, in Chemnitz und Bautzen, in Dresden und – heute – in Leipzig. Die Resonanz war bezeichnend: Außer einem ehemaligen Mitglied und mir haben sich nur 2 Personen in den Besprechungsraum verirrt. Eine Richterin auf Probe. Sie wird bis zur Wahl wohl als Richterin auf Lebenszeit ernannt sein. Ob dies für sie rechtzeitig genug sein wird, um kandidieren zu können?

Ein demokratisches Gemeinwesen setzt Engagement voraus. Sonst wird es eng. Es wird eng.

25. September Bericht von der letzten Sitzung des Projektlenkungsausschusses

Der Projektlenkungsausschuss (PLA) ist/war das Gremium des Projekts elektronische Verfahrensakte, das Entscheidungen trifft. In ihm sitzen als Mitglieder die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte, der Generalstaatsanwalt, die Direktorin der LIT und ein Vertreter des Ministeriums.

Auf der 24. Sitzung ging es vor allem um die Frage, ob die elektronische Akte in der Einzelzwangsvollstreckung, wie geplant, zum 26.11.2025 ausgerollt wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist bekannt. Jetzt fehlt noch die Zustimmung der Gremien.

26. September KE Medienbruchfreie Kommunikation

Medienbruchfreie Kommunikation ist Voraussetzung und Zielstellung der Einführung einer elektronischen Verfahrensakte zugleich. Es geht um die Identifizierung möglichst aller Stellen, die mit der Justiz in der einen oder anderen Weise kommunizieren, und um deren permanente Einbindung. Strafverfahren nehmen ihren Anfang in aller Regel bei der Polizei. Sachsen ist es gelungen, die Umstellung auf die elektronische Aktenführung parallel zur Umstellung der Justiz auch in der Polizei umzusetzen – keine leichte Aufgabe bei ganz unterschiedlichen Organisationsstrukturen. Die Einbindung von 3 Akteuren, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, in die Bearbeitung eines einzigen Verfahrens stellt eine immense Herausforderung dar. Es bedarf des ständigen Abgleichs. Mit der Ausweitung auf den Bereich des Strafrechts hat zudem die Zahl potenziell Beteiligter deutlich zugenommen. Vor allem die diversen Bußgeldbehörden (Kommunen und andere Körperschaften), aber auch sogenannte funktionale Staatsanwaltschaften sind einzubeziehen. Überall muss dafür gesorgt werden, dass die Schnittstellen kompatibel sind und dass die Strukturierung übernommen werden kann.

Dieser Aufgabenstellung entsprechend wird die Arbeit dieser KE in dutzenden von Arbeitskreisen geleistet. In dieser KE-Sitzung werden Berichte zusammengeführt, Entwicklungsstände mitgeteilt und auf etwaige Problemlagen aufmerksam gemacht. Solche waren aktuell nicht zu vermelden.

8. Oktober GeFa-Beirat und BK-Text

Als vor rund 10 Jahren der Entschluss gefasst wurde, das Fachverfahren forum-Star abzulösen, wurde eine möglichst bundeseinheitliche Entwicklung angestrebt. Die Fachverfahrenskomponente wird seither im Verbund aller Länder entwickelt. Daher der Name „GeFa“, gemeinsames Fachverfahren für die Justiz. Bei der Text-Komponente blieb der forum-Star-Verbund unter sich. Beide legten sich einen Beirat aus Praktikern zu. In beiden Beiräten wird insbesondere auf Barrierefreiheit geachtet. Mitglieder des Beirates wirken in Arbeitsgruppen zusammen, die in die Entwicklung insofern eingebunden sind, als sie nicht nur an der Beschreibung der Ausschreibungsmerkmale mitgewirkt haben, sondern den mit der Entwicklung beauftragten Firmen auch regelmäßig mit ihrer Expertise als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Der Beirat trifft sich zwei Mal jährlich und lässt sich berichten. Aus Sachsen nehmen neben einer Vertreterin der Schwerbehindertenvertretung entweder eine Vertreterin des HPR oder ein Vertreter des LRR teil.

In dieser Sitzung war der BK-Text-Teil besonders interessant. Die Entwicklung ist weitgehend abgeschlossen. In Bayern soll sie aller Voraussicht nach im März 2026 pilotiert werden, angeschlossen an das bestehende

Fachverfahren forum-Star. Die Anbindung an die Sprachwandlungssoftware dragon, zuletzt noch problematisch, sei jetzt gelungen. Das Programm ließe sogar eine Sprachsteuerung zu. Im Gegensatz zum GeFa, das nur in einer Cloud funktioniert, läuft BK-Text nur auf einem Client – in der Cloud bedarf es einer Containerlösung.

GeFa wird in Baden-Württemberg pilotiert. Bayern und Niedersachsen sollen folgen. Derzeit wird vor allem an einer Anwenderunterstützungssoftware gearbeitet, die den Nutzer sowohl befähigen/schulen soll, als auch dauerhaft unterstützen. So soll es ein Tool ermöglichen, ein Klickmuster auf einen Bildschirm zu laden, um „trocken“ probieren und dies dann sofort umsetzen zu können.

10. Oktober Video-Beratung statt Team-Sitzung

Zur intensiveren Befassung mit speziellen Themen, insbesondere zur Vorbereitung von Stellungnahmen zu Regelungsentwürfen, haben sich Mitglieder des Landesrichterrates zu Teams zusammengefunden. Unter Anwesenden lassen sich solche Aufgaben dann innerhalb weniger Stunden erschöpfend erörtern. Beginnt ein Diskurs hingegen per Mail-Verkehr, ist dieser Prozess erheblich zäher. Es fehlt einfach die Möglichkeit, auf Missverständnisse umgehend zu reagieren, bevor diese ein Eigenleben entwickeln, und die eigene Position in Auseinandersetzung mit einem Gegenüber gegen Einwände schärfen und/oder präzisieren zu können – oder auch einen Irrweg als solchen zu erkennen. Im Notfall rettet dann nur eine kurzfristig anberaumte Videokonferenz.

So hier: Es ging um die Stellungnahme zu einer ersten Veränderung der Beurteilungsverordnung. Es ging um das Profil der neu eingeführten R1 Z-Stelle, um eine Erweiterung der Erprobungsmöglichkeiten speziell für die Staatsanwaltschaft, und für die Streichung der fachlichen Qualifikationsanforderungen an Gruppenleiter in der Staatsanwaltschaft. Die entsprechende Stellungnahme der NRV findet sich in diesem Heft.

17. Oktober Barrierefreiheits-Team

Die Bemühungen um eine barrierefreie elektronische Verfahrensakte werden seit einigen Jahren in einer Runde vorangetrieben, die – bezeichnenderweise – nicht Teil des Projekts ist. Das Team ist bunt gemischt. Seine Einrichtung beruht – auch – auf der Dienstvereinbarung über den Rollout. Besonders wichtig für das Team sind die fachlichen Expertisen der Schwerbehindertenvertretung und einer Mitarbeiterin der LIT. Das Team ist gut vernetzt, insbesondere durch die Einbindung in den Arbeitskreis Barrierefreiheit, dem Kolleginnen und Kollegen der baden-württembergischen Justiz angehören, die sich mit ihrer größeren Entwicklernähe recht gut für die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Anforderungen einsetzen können. In der heutigen Sitzung wurde der ganze Strauß der Aufgabenstellungen

thematisiert: In Vorbereitung eines mit der LIT vereinbarten Test-Termins wurde offenbar, welche aufwendigen Vorbereitungen getroffen werden müssen, um sinnvoll und effizient neue Versionen testen zu können: Auf einer Testumgebung der neuesten Version muss ein Mandant eingerichtet sein, der möglichst zu allen Fachbereichen Zutritt hat. Dies setzt, wie auch bei anderen derartigen solchen Spezialaufträgen, eine personifizierte Zuständigkeit bei der LIT voraus, statt eines Verweises auf das Ticketing. Denn schon das Einrichten der Testumgebung ist sinnvoll nur im unmittelbaren persönlichen Austausch mit den dann Testenden möglich, um feststellen zu können, dass etwa Jaws nicht ging. Später in der Tagesordnung wurden die Testaufgaben priorisiert, um die begrenzte Testzeit effektiv nutzen zu können.

Es folgen Berichte: Ein Mitglied des Teams sollte bei den Arbeitstreffen der Anwenderanforderungen dabei sein, um Informationen unter anderem in die Priorisierung der Testungen einspeisen zu können. Gleichermaßen gilt für eine Teilnahme an der KE Systeme, um von Neuerungen wie jetzt beispielsweise der Beseitigung von Lücken der Tastaturkürzel in Menüs Kenntnis zu erlangen.

Ein Dauerthema ist das Erfordernis der Entwicklung eines Aktenviewers, um sehbehinderten Personen die Lesbarkeit von PDF Dateien zu ermöglichen. Ohne diesen ist ein sinnvolles Arbeiten nicht möglich. Hier wurde vor wenigen Wochen nach längerem Hin und Her eine Roadmap vereinbart, mit fixen Daten und Weichen. Der erste Zwischenbericht soll im November vorliegen. Andererseits muss auch der verwendete PDF-Standard, von denen es mehrere gibt, eine Lesbarkeit unterstützen.

Schließlich war auch in diesem Format Thema, ob und wie dieses Barrierefreiheitsteam nach dem Ende des Projekt-Status weiter bestehen bleibt, und ob im Zuge der Neustrukturierung ein Kompetenzzentrum Barrierefreiheit eingerichtet wird, um eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung grundlegender Belange bereits in Planung und Konzeption zu gewährleisten. Zwar ist vorgesehen, dass Barrierefreiheit als einer von fünf unterhalb des Anwenderboards eingerichteten Anwenderkreisen (neben Anwenderanforderungen, Handreichung & Testung, Konfiguration, Kommunikation) fortgeführt werden soll, aber künftig ohne Beteiligung der Gremien. Ein Arbeitskreis auf dieser Ebene ist vernünftig, da es – zwar nicht nur, aber eben auch – um das Klein-klein erforderlicher Anpassungen und damit einhergehender Testungen geht. Richtig ist aber auch, dass dieser Umfang umso geringer ist, je früher – insbesondere bereits im Rahmen der Ausschreibung neuer Software – den Belangen barrierefreier Bedienbarkeit Rechnung getragen wird. Ein Kompetenzzentrum, das Erfahrung und Wissen und Vernetzung bündelt, und das in diesen Anwenderkreis eingebunden sein sollte, bleibt daher über die Fortführung als Anwenderkreis hinaus Forderung.

21. Oktober Beratung LRR-HPR

*In den letzten Jahren sind die Beziehungen zwischen dem Landesrichter-
rat und dem Hauptpersonalrat eng geworden. Wir treffen uns zwei Mal
im Jahr zu Konsultationen, einmal einen, einmal zwei Tage (7.+8.11.) –
und bei Bedarf. So jetzt. Sollen wir der uns vorgelegten Dienstvereinba-
rung zur Einführung der elektronischen Verfahrensakte auch in der Ein-
zelzwangsvollstreckung trotz der umständlichen Bearbeitung von Pfän-
dungs- und Überweisungsbeschlüssen zustimmen? Der HPR hat sich um
einen weiteren Termin mit der Projektleitung bemüht.*

Wir beraten zunächst vor. Wir erörtern, wie wir die Lage bewerten. Was sinnvolle Forderungen sind, und was eher nicht. Dann das Gespräch mit der Projektleitung. Unsere Positionen. Die Linie der Hausspitze. Unvereinbar. Wir werden uns entscheiden müssen. Diese Beratung findet, eigentlich hybrid geplant, der Bahn sei Dank, rein virtuell statt.

22. Oktober Sitzung des LRR

*Bestimmte Entscheidungen trifft der LRR durch Beschluss. Dazu gehört,
neben der Frage, ob der Landesrichterrat selbst der Dienstvereinbarung
zustimmt, die Frage, wen wir in den um unsere Mitglieder erweiterten
HPR entsenden. Und wie wir uns zu der zur Abstimmung stehenden Frage
verhalten.*

23. Oktober Sitzung des erweiterten HPR

*Gegenstände, die der Mitbestimmung unterfallen und alle Beschäftigten
betreffen, unterliegen der Mitbestimmung des um 3 Mitglieder des Lan-
desrichterrates (und, falls sie auch die Staatsanwaltschaft betreffen, um
2 Mitglieder des Landesstaatsanwaltsrates) erweiterten Hauptpersonal-
rates.*

Gegenstand der heutigen Beschlussfassung ist der Rollout der elektronischen Verfahrensakte der verbliebenen Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also neben der Beratungshilfe, den AR-Sachen und sonstigen Verfahren der Rollout in der Einzelzwangsvollstreckung. Themen, von denen auch Richterinnen und Richter betroffen sind, wenn auch nur am Rande. Kurzfristig anberaumt, ist der Landesrichterrat mit nur 2 Mitgliedern vertreten. Die Diskussion ist kontrovers und produktiv. Das Ergebnis ist bekannt.

7.+8. November Gemeinsame Beratung von Mitgliedern aller Gremien

*Seit einigen Jahren stimmen sich die Gremien in grundlegenden Fragen
miteinander ab. Dazu treffen sie sich zwei Mal im Jahr. Im Herbst steht
traditionell eine 2-tägige Tagung an.*

Im Mittelpunkt dieser Tagung steht zunächst die von der Staatsregierung

angestoßene Aufgabekritik. Uns fallen dazu Fragen des Informationsmanagements ein: Fragen nach der Notwendigkeit eines unadressierten E-Mail-Versands solcher Informationen, die im Bedarfsfall anderweitig abrufbar sind wie beispielsweise Änderungen der Geschäftsverteilung oder von Kontaktadressen. Oder Fragen nach dem Sinn (also letztendlich dem Outcome) von Berichtspflichten. Lassen sich Anfragen nicht auch unter Einsatz von KI beantworten, statt mit der Einführung einer neuen Statistik zu reagieren?

KI ist ein anderes Thema: Welche Entwicklungen werden gerade gefördert, wie und wann sind die Mitbestimmungsgremien einzubeziehen? Ein drittes Thema ist die Frage nach der Abgrenzung der eigenen Zuständigkeit: Was sind Aufgaben der Mitbestimmungsgremien, und wozu sollten sich die jeweiligen Berufsverbände äußern?

13.+14. November Richter- und Staatsanwälte-Räte-Konferenz (RSRK)
Die RSRK wurde auf Initiative Sachsens im Frühjahr 2016 ins Leben gerufen. Zwei Mal im Jahr sitzen Vertreterinnen und Vertreter der Richtervertretungen aus den Bundesländern zusammen. Die Organisation der Tagung, die in aller Regel (Ausnahme: März 2024 in Leipzig) in Kassel, zumeist im Bundessozialgericht stattfindet, rotiert. Die Konferenz dient einerseits dem Austausch über den aktuellen Stand der Entwicklung und Einführung der elektronischen Verfahrensakte und andererseits der fachlichen Weiterbildung. Dazu werden Referenten zu einem speziellen Thema eingeladen. Mittlerweile nehmen auch Vertreter der Staatsanwaltschaften teil.

Thema dieser Tagung ist die anstehende Erhebung des Personalbedarfs in der Justiz (Pebbsy 2027). Dazu der Co-Vortrag zur Vorstellung der Erhebungsmethode und aktueller Neuerungen gegenüber den vorangegangenen Erhebungen unter „Ein Urteil ist kein Kühlschrank“ in diesem Heft.

Ruben Franzen

Steckbrief

für die Wahl zu den Mitwirkungsgremien im Mai 2026

Gesucht werden



Kandidaten aller Geschlechter, die es lieben,
über den fachlichen Tellerrand zu schauen

Personen mit Ausprägungen in Rückgrat – Charakter – Neugierde –
Engagement – Haltung

Personen mit einem Grundverständnis für
richterliche Unabhängigkeit – wobei die Einbindung in einen
Richterverband kein Hindernis darstellt – aber ebenso wenig eine
Voraussetzung

Auf der freien Liste ist Platz für jede, die/jeden, der sich vorstellen
kann, in einem Team engagierter Kolleginnen und Kollegen für die
Sache der Richterschaft beziehungsweise der Staatsanwaltschaft
einzutreten.

Meldungen sind erwünscht bis 10. Januar 2026 –
die perfekte Zeit, sich zu entscheiden, ist aber: jetzt.

Offene Fragen?

Kontakt:
Ruben.franzen@ageb.justiz.sachsen.de

Das Ende!?

Liegen die Enden nicht längst hinter uns?

Allen voran das Ende des Primats des Rechtsstaats, also die teilweise schleichende, nicht selten handstreichartige Ablösung der sich rechtlich rechtfertigenden Systeme und Institutionen durch solche, in denen die Macht sich selbst genügt und durchsetzt. Mit diesem Ende ginge einher das Ende der Demokratie, wie sie einst Willy Brandt wagen wollte, im Sinne der Verheißung einer weitgehenden Demokratisierung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Das Ende all der Geschichten, deren Speicherung dem Versuch geschuldet ist, der Abstraktheit von Geld und Waren unter den Labeln von Geldwäsche, von Herkunfts- und Gütesiegeln und Lieferketten ein menschlich(er)es Gesicht zu verleihen. Und die damit zugleich immer auch die Geschichte eben dieser Menschen speichert – bis diese Speicherung den ursprünglichen Zweck ersetzt. Wie seinerzeit, als mit dem Siegeszug der „Flatrate“ das Speichern von Einzelverbindungs nachweisen (wer weiß heute noch, was das war?) von Kommunikationsdienstleistungen die Debatte über die anlasslose Speicherung dieser Daten begann.

Das Ende der Kontrolle, die verliert, wer vertrauen muss, weil ihm nichts zu kontrollieren bleibt. Etwa weil die Datenspeicher die lesenden Zugriffe nicht speichern und wir daher gar nicht sehen können, wer wann – lesend – in welche Akte geschaut hat. Dass dies auch anders geht, beweist Hamburg, wo der Gesetzgeber dies angeordnet hat.

Das Ende der Mitbestimmung, weil Veränderungen des digitalen Arbeitsplatzes, dessen Programme die Freiheiten unsere Arbeitsabläufe bestimmen, nach Auffassung des Justizministeriums im Richtergesetz nur zwei zustimmungsrelevante Tatbestände tangiert, nämlich einerseits die weitgehend hinter uns liegende Einführung einer grundlegend neuen Arbeitsmethode, die mit der elektronischen Verfahrensakte verbunden ist, und andererseits solche Programmänderungen, die neue Möglichkeiten der Arbeitskontrolle eröffnen. Alles andere sei Verwaltung.

Das Ende der Brandmauer, die die CDU gegen Konkurrenz von rechts errichtet hatte, weil diese an ihren Dilemmata zerbricht: Ein Kooperationsverbot kann wahl taktisch motiviert sein. Unter taktischen Gesichtspunkten gilt es zu beachten, dass einer sich selbst fesselnden Mitte der Verlust ihrer Handlungsfähigkeit droht. Da Handlungsfähigkeit die Währung der Politik ist, ruiniert sie sich damit früher oder später selbst. Oder es

gründet in der Überzeugung, wer mit einer Partei paktiere, die sich nicht zu einem in menschlicher Gleichheit fundierten, demokratischen Gemeinwesen bekennt, verlasse selbst diese Basis. Ein „ideologisches“ Kooperationsverbot weist einen gewissen Selbstwiderspruch auf: Wer ausgrenzt, behandelt seinerseits nicht alle gleich. Egal wie: Politik im hier und jetzt, auch Justizpolitik, muss in dem Bewusstsein agieren, dass sich die politischen Verhältnisse ändern können. Alles andere wäre sträflich.

Das Ende des Landesrichterrates in einer über zwei Jahrzehnte stabilen Zusammensetzung, das neuem Engagement Raum gibt – oder aber sich als Institution – ungeachtet des die sächsische Verfassung auszeichnenden Mitbestimmungsanspruchs – überlebt haben wird?

RECHT und/ohne MACHT – Das INFO als Rechenschaftsbericht

Das INFO, gelb und im DIN-A-5-Format, war Tradition der NRV Sachsen. Über Jahrzehnte. Nachzulesen unter <https://www.neuerichter.de/category/lv-sachsen/>

Das INFO 24 war, dieser Tradition folgend, ursprünglich vor 3 Jahren kopiert worden. Zum Ende der Corona-Pandemie. Dieser Anlauf war von Arbeit überlagert worden. So, wie auch die Informationen, die der Landesrichterrat regelmäßig durch die Richterräte vor Ort hatte vermailen lassen, vor geraumer Zeit der Bearbeitung anderer anstehender, vermeintlich wichtigerer, jedenfalls dringlicherer Aufgaben gewichen und erst vor wenigen Monaten wieder aufgenommen worden ist. Ist eine Routine unterbrochen, eine Tradition erst einmal gerissen, kostet an sie anzuknüpfen den doppelten Aufwand.

Das INFO 24 legt einen Teil der Resultate der Anstrengungen der letzten Jahre dar. Es will informieren – und Rechenschaft ablegen über die in erster Linie im Landesrichterrat geleistete Arbeit.

Das INFO will werben. Für die richterlichen Personalvertretungen. Vielleicht wird deutlich, dass eine die Justizverwaltung begleitende mitwirkende Kontrolle wichtig ist, wenn die in der Justiz Beschäftigten nicht bloßes Objekt dieser Verwaltung sein wollen. Und dass es sich lohnen kann zu kämpfen, auch wenn der Wind, wie derzeit, gegen jede Teilhabe an der Macht der Herrschenden weht.

In einem von persönlichen Karriereambitionen bestimmten Milieu (so wird in nicht allzu ferner Zeit die Leitung der Abteilung III, die unter anderem für die Informationstechnologie in der Justiz zuständig ist, neu zu besetzen sein), ist es nicht leicht, um Entscheidungen zu ringen, die nicht der eigenen Reputation dienen, sondern – idealistisch – einem besseren Ganzen. Ein solcher Traum, so jedenfalls meine ganz persönliche Überzeugung, ist dem Recht immanent. Recht ist in seiner Geltung zwar auf Macht angewiesen und kann daher auch von ihr als Instrument missbraucht werden. Solche Gefahren abzuwehren, ist eine große Herausforderung. Aber sie dient immer dem, der sich gegen Macht auf Recht berufen kann.

*Ruben Franzen. V.I.S.D.P.
Sprecher der Landesgruppe Sachsen der NRV*